

Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798 - 1803

von *Andreas Fankhauser*

Der Regierungsstatthalter nahm unter den Amtsträgern des helvetischen Zentralstaates eine Schlüsselposition ein, dies erkannten bereits die Zeitgenossen. So schrieb der Schaffhauser Johann Georg Müller (1759-1819) am 4. August 1798 seinem Bruder, dem Historiker Johannes von Müller (1752-1809): «Die neue Constitution hat, in Rücksicht auf das Innere, das Eigene, dass von der Ernennung des RegierungsStatthalters alles abhängt. Ist er gut, so gibt es gute Unterstatthalter, gute Agenten, Präsidenten, Secretairs etc., und diese sind die Hauptpersonen. Fehlen aber diese, so fehlt die Reihe hinab alles».¹

Die ältere Helvetik-Forschung ging bei der Beurteilung des Regierungsstatthalters vor allem vom Verfassungstext aus und neigte deshalb dazu, den Einfluss dieses Beamten zu überschätzen. «Der wirkliche Beherrscher des Kantons war...der Präfekt, der nach unten als wahrer Monarch erscheint», meinte etwa Wilhelm Oechsli. Er bezeichnete die Schaltstelle zwischen Zentrale und Peripherie als «Angelpunkt des ganzen Regierungssystems».² Adolf Gasser kritisierte vor allem die «Ermessensfreiheit des helvetischen Präfekten»: «Mit der Zuerkennung einer solchen militärähnlichen Befehlsgewalt war ihm aber das wichtigste aller administrativen Rechte überbunden: die sogenannte Ermessensfreiheit. Das Leben ist bekanntlich immer komplizierter als die Gesetze; die Entscheidung darüber, ob der einzelne konkrete Fall in Verwaltungssachen gemäss diesem oder jenem Gesetz, gemäss diesem oder jenem Paragraphen zu regeln sei, ist immer

1 Der Briefwechsel der Brüder J. Georg und Joh. v. Müller 1789 - 1809, hrsg. von Eduard Haug. Erster Halbband: 1789 - 1799, Frauenfeld 1891, S. 141.

2 Wilhelm Oechsli, Vor hundert Jahren. Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, Zürich 1899, S. 40/41.

wieder eine Frage des Ermessens. Wer über die administrativen Ermessensfragen entscheidet, der allein ist im Besitze wahrer Eigenverantwortung».³

Von der Gesetzeswirklichkeit ausgehende kantonsgeschichtliche Untersuchungen der letzten Jahre sehen den Regierungsstatthalter als das, was er war: ein Vollzugsorgan mit geringem Handlungsspielraum.⁴

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich aus verwaltungsgeschichtlicher Sicht mit dem Regierungsstatthalteramt, seinen französischen Wurzeln und seiner weiteren Entwicklung in der Schweiz nach 1803.⁵ Die Auflistung sämtlicher Amtsinhaber soll die Erforschung der Helvetik auf Kantonebene erleichtern, der Versuch, die Präfekten als Gruppe zu erfassen, die Frage nach der Elitenkontinuität klären helfen.

1. Die Entwicklung der französischen Departementsverwaltung 1789–1800

Die Einteilung Frankreichs in Provinzen und Bezirke erfuhr durch die Revolution eine totale Umgestaltung. Am 22. Dezember 1789 ersetzte die Konstituante die chaotische Verwaltungsorganisation des Ancien Régime durch ein einheitliches System von untereinander gleichen, hierarchisch aufgebauten Verwaltungseinheiten. Die nach historischen und geographi-

³ Adolf Gasser, *Der Irrweg der Helvetik*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 26, 1947, S. 425 - 455; S. 432/33.

⁴ Vgl. Beat Junker, *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, Bd. 1, *Helvetik, Mediation, Restauration 1798 - 1830*, Bern 1982, S. 48/49; Matthias Manz, *Die Basler Landschaft in der Helvetik (1798 - 1803). Über die materiellen Ursachen von Revolution und Konterrevolution*, Diss. phil. I Basel, Liestal, 1991, S. 126 - 128; und: Paul Bernet, *Der Kanton Luzern zur Zeit der Helvetik. Aspekte der Beamtenschaft und der Kirchenpolitik*, Diss. phil. I Basel, Luzern 1993, S. 62/63.

⁵ Dr. Ulrich Barth, *Staatsarchiv Basel-Stadt*, lic. phil. Hubert Foerster, *Staatsarchiv Freiburg*, Dr. Lucienne Hubler, *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bern, Dr. Guido Hunziker, *BAR*, Bern, lic. phil. Martin Lüdi, *Staatsarchiv Aargau*, Dr. Silvio Margadant, *Staatsarchiv Graubünden*, Dr. André Salathé, *Staatsarchiv Thurgau*, Dr. Meinrad Suter, *Staatsarchiv Zürich*, lic. phil. J. Harald Wäber, *Bürgerbibliothek Bern* und Dr. Hans Ulrich Wipf, *Stadtarchiv Schaffhausen*, haben mit Hinweisen und Material wesentlich zum Gelingen dieser Untersuchung beigetragen, wofür ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

schen Gesichtspunkten gebildeten Departements - ein Erlass legte am 26. Februar 1790 ihre Zahl auf 83 fest - wurden unterteilt in Distrikte, diese wiederum in Kantone und diese in Gemeinden.

Die Departementsadministration bestand aus einem von der lokalen Elektorenversammlung für zwei Jahre gewählten 36köpfigen Generalrat (Conseil général), der nicht permanent tagte und deshalb für die Zeit zwischen den Sessionen acht Mitglieder aus seiner Mitte als bevollmächtigte Exekutive einsetzte.⁶ Dieser Ausschuss, der die Bezeichnung «Direktorium» (Directoire du département) trug, beaufsichtigte die gesamte Verwaltung vom Schulwesen über die Landwirtschaft bis hin zum Unterhalt der Strassen und Brücken. In den verschiedenen Kanzleien arbeiteten häufig Beamte, die man vom Ancien Régime übernommen hatte.

Der Staat war im Departement bloss indirekt durch einen von derselben Wahlmännerversammlung für vier Jahre gewählten Generalprokurator oder Obersyndikus (Procureur général syndic) vertreten, dem die Aufgabe zukam, die Anwendung der Gesetze zu kontrollieren. Er nahm an den Sitzungen des Generalrates und des Direktoriums mit beratender Stimme teil und stand in direkter Verbindung mit den Ministerien. Der König besass das Recht, Beschlüsse des Generalrates aufzuheben und diese Behörde nötigenfalls zu suspendieren. Einen Generalrat auflösen und Neuwahlen anordnen durfte hingegen einzig die Nationalversammlung.

Die Revolutionsregierung, die Frankreich nach der Abschaffung der Monarchie beherrschte, beseitigte die den Departements 1789 eingeräumte Selbstverwaltung. Der Konvent der Girondisten (September 1792 - Juni 1793) versuchte die Lokalbehörden mittels der Erneuerungswahlen unter seine Kontrolle zu bringen. Am 19. Oktober 1792 beschloss die verfassunggebende Versammlung, den Generalrat, den Generalprokurator und neu auch das Direktorium nicht mehr nach dem Zensus-, sondern nach dem allgemeinen Wahlrecht bestimmen zu lassen.

Der Konvent der Montagnards (Juni 1793 - Juli 1794) unterwarf die mehrheitlich girondistisch dominierten Departements seinem Einfluss, indem die

⁶ Vgl. Jacques Godechot, *Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, Paris 1951¹, 1989⁴, S. 102 - 105, S. 317 - 321, S. 469 - 472 und S. 586 - 592.

Behörden nicht mehr gewählt, sondern von mit Sondervollmachten versehenen Konventsbeauftragten (*Commissaires en mission, Représentants en mission*) ernannt wurden. Mit der Verordnung über die Revolutionsregierung vom 4. Dezember 1793 erfolgte die Rückkehr zum Zentralismus. Die Departements verloren ihre Stellung als wichtigste Verwaltungseinheit an die Distrikte, die direkt dem Nationalkonvent unterstellt wurden. Generalrat und Generalprokurator wurden abgeschafft, einzig das Direktorium blieb mit eingeschränktem Aufgabenbereich (Öffentliche Bauten, Verkauf der Nationalgüter, Verteilung der Steuern auf die Distrikte) bestehen.

Der Thermidorkonvent (Juli 1794–Oktober 1795) reduzierte am 19. Februar 1795 die Zahl der Direktoriumsmitglieder von acht auf fünf. Am 17. April stattete er die Departementsadministrationen wieder mit den ursprünglichen Befugnissen aus. Die Generalräte wurden allerdings nicht mehr eingerichtet, und in das Direktorium gelangte man nur noch durch Ernennung. Eine zusätzliche Pflicht der Departementsverwaltungen bestand in der Überwachung der Distrikts- und Gemeindebehörden.

Die Direktorialverfassung von 1795 sah für die Departements einen Verwaltungsaufbau vor, welcher sowohl Elemente der in der Konstitution von 1791 festgeschriebenen Dezentralisierung als auch solche des jakobinischen Zentralismus der Jahre 1793/94 in sich vereinigte. Leitendes Organ des Departements war eine von der Wahlmännerversammlung gewählte fünfköpfige Verwaltung (*Administration départementale*), die jährlich zu einem Fünftel erneuert wurde. Sie beaufsichtigte die Gemeindeverwaltungen - die Distrikte wurden aufgehoben - und unterstand direkt dem Innenminister, der ihre Verfügungen annullieren und mit Zustimmung der Exekutive Administratoren ihres Amtes entheben konnte. Musste eine ganze Departementsverwaltung ersetzt werden, ernannte die Regierung bis zur nächsten Wahl eine Vertretung aus den Reihen der ehemaligen Verwalter. Die eigentliche Administration besorgten zumeist fünf Büros (Rechnungswesen, Steuern, Nationalgüter, öffentliche Bauten und Polizei) mit einem Generalsekretär (*Secrétaire général*) an der Spitze. Die Departementsverwaltungen durften miteinander nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs in Verbindung treten. Das Direktorium der Französischen Republik setzte in jedem Departement einen mindestens seit einem Jahr dort wohnhaften Zentralkommissär (*Commissaire central*) ein, der, ähnlich wie vorher der Generalprokurator, den Gesetzesvollzug und die Arbeit der Departementsadministration überwachte. Er nahm an sämtlichen Sitzungen der leitenden

Behörde teil, besass das Recht zur Akteneinsicht und konnte beim Innenminister die Abberufung von Verwaltern beantragen. Der Zentralkommissär, dessen Amtszeit nicht beschränkt war, kündigte mit seinen Kompetenzen bereits den Präfekten des Jahres 1800 an.

Napoléon Bonaparte organisierte nach der Einführung des Konsulats 1799 die Zivilverwaltung völlig um. Das Gesetz vom 17. Februar 1800 vertraute die Departementsadministration einem der lokalen Notabelnschicht angehörenden, vom Ersten Konsul - später vom Kaiser - ernannten Präfekten (Préfet) an, der von mehreren Kanzleien, einem Präfekturrat (Conseil de préfecture) und einem Generalrat (Conseil général du département) unterstützt wurde. Der oberste Departementsbeamte bildete die Verbindungsinstanz zwischen der Zentralverwaltung in Paris und den Lokalbehörden. Er war dem Innenminister unterstellt und kontrollierte die Unterpräfekten in den Arrondissements und die Bürgermeister in den Gemeinden. Seine Befugnisse waren weitreichend, sein Tätigkeitsfeld breit gefächert. Die Bekanntmachung von Gesetzen und Dekreten der übergeordneten Instanzen gehörte ebenso zu seinen Amtspflichten wie die Leitung der militärischen Aushebung, die Aufsicht über die Ernennung und Vereidigung der Pfarrer oder die Ausstellung der Waffenscheine.⁷ Der Präfekt hatte jährlich eine Inspektionsreise durch seinen Verwaltungsbezirk zu unternehmen und dem Innenminister darüber zu berichten.

Den verschiedenen Präfekturbüros, deren Zahl sich nach der Grösse des Departements richtete, stand ein von der Regierung ernannter Generalsekretär (Secrétaire général) vor, der bei Abwesenheit des Präfekten als dessen Stellvertreter fungierte. Bonaparte suchte für diese Stelle bewusst Persönlichkeiten zu gewinnen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut waren.

Der vom Präfekten präsidierte Präfekturrat zählte je nach der Grösse des Departements drei bis fünf Mitglieder. Sie wurden vom Staatschef eingesetzt und abberufen. Dem Präfekturrat oblag die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Obwohl als ständige Einrichtung gedacht, trat er im allgemeinen selten zusammen, die Funktion eines Präfekturrates kam eher einer Pfründe gleich. Starb ein Präfekt im Amt, übernahm interimistisch das amtsälteste

⁷ Vgl. die Auflistung der Amtspflichten bei Sabine Graumann, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798 - 1814*, Essen 1990, S. 46/47.

Mitglied dieser Behörde dessen Aufgaben.

Der Generalrat, der je nach der Wichtigkeit des Departements aus 16, 20 oder 24 Mitgliedern bestand, hatte wenig mit dem Generalrat von 1790 gemein. Die Generalräte wurden vom Ersten Konsul für jeweils drei Jahre nominiert. Der Senatsbeschluss vom 4. August 1802 erhöhte ihre Amtsdauer auf maximal fünfzehn Jahre und änderte den Wahlmodus insofern, als das Wahlmännerkollegium des Departements bei Vakanzen verpflichtet war, dem Staatsherrn einen Doppelvorschlag für die Neubesetzung zu unterbreiten. Der Generalrat beschäftigte sich mit der Verteilung der Steuerlasten und den finanziellen Bedürfnissen des Departements und trat einmal jährlich zu einer höchstens zweiwöchigen Session zusammen. Das Gremium wählte einen Präsidenten und einen Sekretär und teilte sich, falls dies erforderlich war, in Kommissionen auf. Die Ergebnisse seiner Beratungen mussten unverzüglich dem Innenminister übermittelt werden. Der Generalrat, der als Behörde keinen grossen Einfluss erlangte, sank nach der Errichtung des Kaisertums 1804 zu völliger Bedeutungslosigkeit herab.

Bonaparte verwendete grosse Sorgfalt auf die Auslese der ersten Präfekten. Fehlte in einem Departement ein geeigneter Anwärter, ernannte er jemanden aus einem in der Nähe gelegenen Verwaltungsbezirk. In den von der «Grande Nation» annektierten Gebieten (österreichische Niederlande, linksrheinische Gebiete in Deutschland, Fürstbistum Basel, Genf, Savoyen, Piemont) wick er aus Gründen der Herrschaftssicherung von der Vorschrift, wonach der Präfekt unter den Notabeln des Departements rekrutiert werden musste, ab. An die Spitze der Verwaltung gelangten bevorzugt Franzosen. Auch die Generalsekretäre, die Präfekturräte und sogar die Unterpräfekten stammten vielfach aus Altfrankreich.⁸

Mit dem extrem zentralistischen, ganz auf die Person des Ersten Konsuls zugeschnittenen Präfektensystem, das den Einfluss der Bürokratie verstärkte und die Entstehung eines Berufsbeamtentums förderte, erreichte die Entwicklung der französischen Departementsverwaltung ihren Abschluss. Die

⁸ Vgl. René Bargeton, Pierre Bougard, Bernard Le Clère, Pierre-François Pinaud, *Les Préfets du 11 ventôse an VIII au 4 septembre 1870*, Paris 1981; und: André Bandelier, *Porrentruy, sous-préfecture du Haut-Rhin. Un arrondissement communal sous le Consulat et l'Empire 1800 - 1814*, Neuchâtel 1980, S. 21 - 26.

Institution des Präfekten bestand in Frankreich nach dem Sturz des Kaisers 1814 fort bis in die Gegenwart.

2. Die helvetische Kantonsverwaltung in der Verfassung vom 12. April 1798

Obwohl die Kantone nach der gewaltsamen Umwandlung der Eidgenossenschaft in die helvetische Einheitsrepublik ihrer Rechtspersönlichkeit verlustig gingen und zu blossen Verwaltungseinheiten verkümmerten, gestand ihnen die Verfassung vom 12. April 1798 eigene Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und damit einen Rest von Selbstverwaltung zu. Als Kantonsadministration waren ein Regierungsstatthalter (Préfet national) und eine Verwaltungskammer (Chambre administrative) vorgesehen.

Der Regierungsstatthalter wurde vom Vollziehungsdirektorium für eine unbestimmte Amtsdauer ernannt. Es konnte ihn jederzeit abberufen oder in einen anderen Kanton versetzen. Der Statthalter überwachte den Gesetzesvollzug und beaufsichtigte den lokalen Verwaltungsapparat. Er ernannte die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte, die er unter den Mitgliedern dieser Behörden auswählen musste, ferner den öffentlichen Ankläger am Kantonsgericht, die Gerichtsschreiber und die Unter- oder Distriktsstatthalter (Sous-Préfets). Ausserdem hatte er das Recht, an den Sitzungen der Verwaltungskammer und der Gerichte mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ur- und Wahlmännerversammlungen wurden durch ihn einberufen, die bürgerlichen Feste fanden unter seiner Leitung statt. Eine seiner Hauptaufgaben bestand in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in seinem Amtsbezirk, weswegen er Verhaftungen vornehmen und im Fall von Unruhen Truppen aufbieten, sie aber nicht selber kommandieren durfte. Der Vertreter der Exekutive war gehalten, die Distrikte periodisch zu inspizieren, um sich ein Bild von der Stimmung im Kanton zu machen. Sein Stellvertreter war der Distriktsstatthalter des Hauptortes (Artikel 96).

Die fünfköpfige, in Geschäftsbereiche gegliederte Verwaltungskammer war zuständig für die Kantonsfinanzen, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung, den Unterhalt der Strassen, die öffentlichen Bauten und die Kultur. Die Mitglieder wurden von der kantonalen Elekto-
renversammlung gewählt. Jedes Jahr musste die Behörde zu einem Fünftel

erneuert werden. Verwalter, welche diese Regelung zum Austritt zwang, konnten zweimal hintereinander erneut in das Gremium gewählt werden, danach erst nach Ablauf einer zweijährigen Frist wieder. War ein Mitglied abwesend, liess es sich durch einen der fünf Suppleanten vertreten (Art. 101). Das Grundgesetz bevollmächtigte die Zentralregierung, die Verwaltungskammer notfalls abzusetzen (Art. 105).⁹

Bei einem Vergleich der helvetischen Verwaltungsstruktur mit derjenigen Frankreichs erscheint die Kantonsverwaltung der Helvetischen Republik wie ein Zwischenstadium in der Entwicklung der französischen Departementsverwaltung.¹⁰ Die Verwaltungskammer stellte eine Nachbildung der Departementsadministration von 1795 dar, der Regierungsstatthalter hingegen ist als direkter Vorläufer des Präfekten von 1800 anzusehen. Er verfügte über weitergehende Kompetenzen als der Zentralkommissär von 1795 und war im Unterschied zu diesem voll in die kantonale Verwaltungsorganisation integriert. Obwohl leitender Amtsträger, dominierte der Regierungsstatthalter die Kantonsadministration noch nicht in dem Masse wie der Präfekt nach dem 17. Februar 1800 das Departement. Wichtige Aufgaben fielen in den Zuständigkeitsbereich der ihm untergeordneten Verwaltungskammer, die - anders als im Nachbarland nach 1800 der Präfektur- und der Generalrat - rasch an Einfluss gewann.

Dass die Helvetische Republik eine zentralistischere Lokalverwaltung erhielt, als sie zu diesem Zeitpunkt Frankreich kannte, kommt nicht von ungefähr, denn bei der helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 handelte es sich um keine Kopie, sondern um eine Adaption der französischen Direktorialverfassung. Zwar gilt Peter Ochs (1752 - 1821), der bis zu seiner Unterredung mit General Bonaparte am 8. Dezember 1797 an ein föderatives Grundgesetz für die Schweiz dachte, als Autor, doch wurde der Basler bei der Ausarbeitung von den Schöpfern der Konstitution von 1795 gelenkt,

⁹ Vgl. Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 - 1803), bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer. 16 Bde. Bern/Freiburg i.Ue. 1886 - 1966, Bd. I, S. 583 - 585. (abgekürzt: ASHR Bd. I, S. 583 - 585).

¹⁰ Vgl. Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813, Basel 1920, S. 262 - 265; und: Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 118/19.

die jede Gelegenheit zu Verfassungsexperimenten wahrnahmen, indem sie zwischen 1796 und 1799 die Grundgesetze der französischen «Schwesterrepubliken» entweder selber entwarfen oder deren Redaktoren berieten.¹¹

Am 4. Januar 1798 traf der Oberstzunftmeister mit Direktor Louis-Marie La Revellière-Lépeaux (1753 - 1824) und Pierre-Claude-François Daunou (1761 - 1840), der dem Rat der Alten angehörte und die Konsulatsverfassung von 1799 entscheidend mitgestalten sollte, zusammen, um seinen Entwurf zu besprechen. Im letzten Band seiner «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel», der im Jahr 1800 entstand, hat Ochs den Verlauf dieser Konferenz beschrieben. Einem einleitenden Vortrag des Direktors «folgten wechselseitige Vorschläge, die alle geprüft, und von Lareveillere theils angenommen wurden, theils nicht. Er billigte z.B. ..., dass in jedem Kanton, ausser einer Verwaltungskammer, ein vom Direktorium zu ernennender Präfekt angestellt werden sollte.»¹² Am 7. Januar teilte der Oberstzunftmeister dem ihm wohlgesonnenen Direktor Jean-François Reubell (1747 - 1807) mit: «L'entretien préalable que j'ai eu avec le citoyen Daunou, sous les auspices d'un de vos collègues, m'a fait passer des heures que je n'oublierai jamais. Au reste, cet entretien m'a porté à faire des changements dans le plan de constitution que j'avais esquissé. Quand je l'aurai mis au net, je me rendrai chez le citoyen Daunou pour profiter des conseils qu'il a bien voulu promettre de me donner.»¹³ Ob die Institution des Regierungsstatthalters von Ochs - unter Umständen auf Anregung Bonapartes - vorgeschlagen oder von Daunou zur Diskussion gestellt wurde, bleibt unklar.

Am 9. und am 12. Januar trafen sich der Basler Patrizier und der ehemalige Geistliche erneut, und am 15. Januar legte Peter Ochs den «Plan d'une Constitution provisoire pour la République Helvétique ou Suisse»¹⁴ dem

¹¹ Vgl. Godechot, institutions, S. 550 - 553.

¹² Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 8, Basel 1822, S. 311.

¹³ Korrespondenz des Peter Ochs (1752 - 1821), hrsg. von Gustav Steiner, Bd. 2: Vom Basler Frieden zur helvetischen Revolution 1796 - 1799, Basel 1935, S. 210.

¹⁴ Vgl. Alfred Kölz, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 113 - 125.

Direktorium vor, dessen Mitglied Philippe-Antoine Merlin de Douai (1754-1838) darin Veränderungen vornahm, die auf eine Stärkung der vollziehenden Gewalt abzielten. Von Ende Januar an wurden gedruckte Exemplare der Pariser Verfassung von der französischen Regierung unter der alleinigen Autorschaft des Oberstzunftmeisters in der Eidgenossenschaft verbreitet.

In seiner Korrespondenz ging Ochs mit keinem Wort auf das Amt des Regierungsstatthalters ein. Dem Mitstreiter Wernhard Huber (1753–1818) gegenüber erwähnte er am 10. Januar 1798 nur die Verwaltungskammer: «Le Corps législatif élit un Directoire de cinq personnes, qui...maintient la sûreté intérieure et se réunit à la Chambre administrative pour tout le reste des affaires, hormis celle de justice.» Paul Usteri (1768-1831) in Zürich orientierte er eine Woche später ebenfalls bloss andeutungsweise über die geplante Kantonsverwaltung: «Ce Directoire installé organisera sa chancellerie, établira des officiers de police ou autres agents où bon lui semblera, veillera à la sûreté extérieure et intérieure du canton...et réuni à la Chambre administrative, pourvoira à tout ce qui n'est ni matière de justice, ni législation, ni affaires étrangères et militaires.»¹⁵

Bei den Basler Patrioten löste das Verfassungsprojekt nicht eben Begeisterung aus. «Es befremdete sie insonderheit, dass ein Direktorium in der Schweiz mehr Gewalt haben sollte, als jenes in Frankreich.... Auch sahen sie ungern, dass der Präfekt eines Kantons aus einem andern Kanton sollte genommen werden können.»¹⁶ Das Konstitutionskomitee der Basler Nationalversammlung, dem nach der Rückkehr aus Paris auch Peter Ochs angehörte, modifizierte den Entwurf, worauf ihn die Nationalversammlung am 15. März 1798 als helvetisches Grundgesetz annahm. Die Basler Verfassung wich, was die kantonale Behördenorganisation betraf, zum Teil erheblich vom Pariser Entwurf ab. So erhielt die Elektorenversammlung des Kantons das Recht, dem Vollziehungsdirektorium einen dreifachen Vorschlag für die Wahl des Regierungsstatthalters zu unterbreiten (Art. 35). Wählbar waren einzig Kantonsbürger. Der oberste Kantonsbeamte besass keine Kompetenz, den Verhandlungen der Gerichte beizuwohnen oder die

¹⁵ Korrespondenz Ochs, Bd. 2, S. 226/27 und S. 237/38.

¹⁶ Ochs, Basler Geschichte, Bd. 8, S. 327.

Gerichtsschreiber zu ernennen. Truppen durfte er nur auf Befehl der Exekutive mobilisieren (Art. 96). Dem Regierungsstatthalter stand eine neunköpfige Verwaltungskammer zur Seite, deren Mitglieder ihre Stellen bis zum 65. Altersjahr versehen konnten (Art. 101).¹⁷

Auch im Kanton Léman, der am 15. Februar 1798 als erster die Pariser Verfassung akzeptiert hatte, gingen die Meinungen über den an der Spitze der kantonalen Verwaltung vorgesehenen Funktionär auseinander. Maurice Glayre (1743-1819), einer der Führer der Waadtländer Revolution und erster Vorsitzender der «Assemblée provisoire», äusserte sich am 12. März in einem Brief an Frédéric-César Laharpe (1754-1838) positiv zur Institution des Statthalters:

«Je crois le préfet très nécessaire, à quelque légère distance pourtant de la constitution. Ce doit être suivant moi une espèce de commissaire général du Directoire ayant le département de l'intérieur et de la police générale. Comme la puissance de la nation se concentre dans le Directoire, celle du Directoire doit se concentrer dans sa main et, de là, descendre de degré en degré jusqu'au dernier agent. Cette charge, dangereuse dans une grande république, est essentielle ici, surtout au début d'une nouvelle institution.»¹⁸

Philippe Secretan (1756-1826) dagegen, wie Glayre Mitglied der provisorischen Versammlung des Waadtlandes und 1799 Ochs' Nachfolger im Vollziehungsdirektorium, trug am 5. April Laharpe seine Bedenken gegen die Machtfülle des Regierungsstatthalters vor:

«J'arrive à ce terrible Préfet national, l'effroi de tout le monde et chez lequel on craint de trouver un descendant de Gessler....Je voudrais que l'on limitât dans de justes bornes le redoutable droit d'appréhension ainsi que le droit de disposer de la force armée. Nos ci-devant baillis n'avaient droit de rassembler que vingt soldats au plus; ils pouvaient être pris à partie pour toutes incarcérations inconsidérées. J'espère bien que le Préfet national pourra aussi être pris à partie. Mais grand Dieu devant qui!

¹⁷ Vgl. ASHR Bd. 1, S. 588 - 590.

¹⁸ Correspondance de Frédéric-César de La Harpe sous la République helvétique. Publiée par Jean Charles Biaudet et Marie-Claude Jequier, Bd. 2: Le «chargé d'affaires» à Paris (5 mars - 21 juillet 1798), Neuchâtel 1985, S. 90.

Devant un tribunal dont lui, Préfet, nomme à son gré le président et le greffier, celui qui dit la sentence et celui qui l'écrit! Oh! citoyen Ochs, avez-vous pensé à ce monstrueux pouvoir que vous mettez entre les mains de votre Préfet, de votre créature chérie?... Autant il valait mettre de côté toute cette valetaille et de juges et de législateurs, autant valait nous donner d'emblée un sultan bien absolu, des pachas bien insolents, bien avides, qui s'engraïssassent jusqu'à ce qu'on trouvât bon de les étrangler, et qui vendissent en attendant les places de sous-préfets, d'aghas, de cadis, au plus offrant et dernier enchérisseur ou, pour mieux dire, autant valait nous laisser nos baillis.

Au nom de la patrie, mon cher Laharpe, songez à ces préfets. Il faut que le Directoire exécutif ait de la force, mais il ne faut pas que l'on soit réduit à assommer les préfets qu'il trouvera bon d'envoyer. Qu'on leur laisse leurs autres attributions, mais que les membres des tribunaux nomment eux-mêmes leurs présidents et leurs greffiers. Et qu'en guise de correctif, le peuple puisse nommer quelque antiprêfet, quelque magistrat qui puisse arrêter dans sa marche exécutrice un préfet ou un sous-préfet qui oublie les principes, et le faire bravement traduire par-devant un tribunal où ce préfet n'ait point de compère, point de protégé ni de protecteur.»

Secretans Schreiben lag eine Notiz von Auguste Pidou (1754-1821), dem letzten Präsidenten der «Assemblée provisoire», bei:

«A ajouter sur le Préfet

Pourquoi n'avoir rien fixé sur l'âge et les conditions nécessaires pour pouvoir être nommé préfet? Dans l'ancien régime, nul ne pouvait être bailli s'il n'avait trente ans et s'il n'était marié ou veuf. Dans le nouveau, un préfet qui exerce un pouvoir deux fois plus grand sur une étendue décuple, peut n'avoir que vingt ans et être encore sous l'influence de son maître à danser!»¹⁹

In der übrigen Eidgenossenschaft stiess Ochs' «höllisches Büchlein» auf scharfe Ablehnung, sogar bei den ehemaligen Untertanen. Der Präsident des Rheintaler Landesausschusses Karl Heinrich Gschwend (1736-1809), der zwischen 1801 und 1803 selbst das Amt eines Regierungsstatthalters bekleiden sollte, kritisierte am 22. März in einem Brief an den Basler

¹⁹ Correspondance La Harpe, Bd. 2, S. 249 - 251.

Oberstzunftmeister die zentralistische Verwaltungsorganisation: «Kann das Volk mit Ihrer Constitution nicht mit Recht glauben, man wolle es um seine Freiheit bringen? man wolle ihm Sklavenfesseln anlegen? anstatt der alten Vögte ihm neue unter einem andern Namen geben?»²⁰

Als auf Weisung der Besatzungsmacht hin die Urversammlungen zur Abstimmung über das helvetische Grundgesetz und zur Wahl der Elektoren stattfanden, entschied sich eine Mehrheit der eidgenössischen Orte für den Basler Entwurf, worauf der französische Regierungskommissär Marie-Jean-François-Philibert Lecarlier am 28. März die Pariser Verfassung als verbindlich und unabänderlich erklärte. Sie wurde am 12. April in Aarau von den Vertretern der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Léman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich als angenommen proklamiert und sofort in Kraft gesetzt, was zur Folge hatte, dass dort, wo die Basler Verfassung Geltung erlangt hatte, die Ende März gewählten Verwaltungskammern verkleinert werden mussten. Am 23. April 1798, zwei Tage nach seiner Konstituierung, ernannte das Vollziehungsdirektorium die ersten Regierungsstatthalter.

3. Die helvetischen Regierungsstatthalter 1798–1803

Die Helvetische Republik bestand 1798 aus 18 Kantonen: Aargau, Baden, Basel, Bellinzona, Bern, Freiburg, Léman, Linth, Lugano, Luzern, Oberland, Säntis, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waldstätten, Wallis und Zürich.²¹ Am 21. April 1799 trat Graubünden dem französischen Satellitenstaat bei, doch verhinderte der 2. Koalitionskrieg die Einrichtung eines Kantons Rätien bis zum Juli 1800. Die in der Verfassung von Malmaison vom 29. Mai 1801 vorgesehene Einteilung des Staatsgebiets blieb ein Projekt. Einzig der Kanton Waldstätten wurde am 5. November 1801 im Gefolge des föderalistischen Staatsstreichs aufgelöst und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederhergestellt, wodurch die Zahl der Verwaltungseinheiten auf 22 anstieg. Am 29. Juli 1802, knapp vier Wochen nach der Proklamation der zweiten helvetischen Verfassung, wurden der

²⁰ ASHR Bd. I, S. 531.

²¹ Vgl. His, Staatsrecht, Bd. I, S. 128 - 134.

Kanton Baden mit dem Kanton Aargau und der Kanton Oberland mit dem Kanton Bern zusammengeschlossen. Die Verschmelzung der Kantone Bellinzona und Lugano zu einem Kanton Tessin scheiterte, dies nicht zuletzt deshalb, weil sich kein Regierungsstatthalter fand. Am 27. August 1802 wurde der Kanton Wallis von der Schweiz losgetrennt und in einen scheinunabhängigen Staat unter dem Protektorat der Französischen, der Helvetischen und der Cisalpinischen Republik umgewandelt. Der helvetische Einheitsstaat umfasste danach bis zum Inkrafttreten der Mediationsakte am 10. März 1803 19 Verwaltungseinheiten. Das ehemals österreichische Fricktal konnte im Herbst 1802 nicht als Kanton organisiert werden, weil der französische Gesandte General Michel Ney (1769-1815) die formelle Uebernahme des Gebiets durch einen helvetischen Regierungskommissär verhinderte.

Eine amtliche Reihenfolge der Kantone kannte die Helvetik nicht. Die Aufeinanderfolge der Verwaltungseinheiten in der nachstehenden Uebersicht richtet sich nach der Gliederung der Kantonsaktenserien im Zentralarchiv der Helvetischen Republik. Dies hat zur Konsequenz, dass der Kanton Säntis nach dem Kanton Schaffhausen aufgeführt ist, weil man sich im 19. Jahrhundert an die Schreibweise «Sentis» hielt.

Zur Ermittlung der Amtsinhaber und der Zeitspanne, in der sie ihre Funktion ausübten, wurden die Protokolle der helvetischen Exekutive und die speziell die Regierungsstatthalter betreffenden Akten im Exekutivarchiv und im Archiv des Innenministeriums herangezogen.²²

Von der Berufung eines Statthalters bis zu seinem Amtsantritt verstrichen im Minimum einige Tage, bei grosser Entfernung von der Hauptstadt oder wenn die Postverbindungen unterbrochen waren, manchmal mehrere Wochen. Johann Jakob Heussi (1762-1831) zum Beispiel wurde am 19. September 1798 zum Regierungsstatthalter des Kantons Linth ernannt, akzeptierte die Stelle am 23. September und nahm seine Arbeit am 5. Oktober auf.

²² Vgl. Guido Hunziker, Andreas Fankhauser, Niklaus Bartlome (Bearb.), Das Zentralarchiv der Helvetischen Republik 1798 - 1803, 2 Bde. Bern 1990/92, Bd. 1, S. 52 - 54, S. 63 - 65, S. 71/72 und S. 186 - 193. Es handelt sich um die Bände 277 - 329, 473 - 490, 508 - 511 und 964 - 1083.

Umgekehrt wurde der scheidende Amtsinhaber oft gebeten, die Geschäfte solange weiterzuführen, bis ein Nachfolger gefunden war. Anton Ludwig Tillier (1750-1813) wurde am 15. Dezember 1798 von seinem Amt als bernischer Kantonsstatthalter entbunden, konnte aber die Amtssiegel und das Archiv dem am 24. Dezember ernannten Johann Baptista Tscharner (1751-1835) erst am 9. Januar 1799 übergeben. Einige Präfekten blieben über das offizielle Ende der Helvetik hinaus auf ihrem Posten, Gaudenz Planta (1757-1834) im Kanton Rätien beispielsweise bis zum 14. März 1803.

Weil Angaben über den genauen Zeitpunkt des Amtsantritts respektive der Amtsübergabe in den Akten des helvetischen Zentralarchivs rar sind oder, was die Ablösung der helvetischen Kantonsbehörden durch die in der Mediationsakte vorgesehenen provisorischen Regierungskommissionen betrifft, gar nicht mehr dort gesucht werden müssen, lässt sich die effektive Amtsdauer einer Mehrheit der Statthalter nur mit Hilfe der Helvetik-Bestände in den Kantonsarchiven (Missivenbücher der Regierungstatthalter, Akten der Verwaltungskammern und der Regierungskommissionen) eruieren, was aber den Rahmen dieser Studie gesprengt hätte. Aus diesem Grund wird jeweils die offizielle Dauer der Amtstätigkeit angegeben, also die Zeitspanne vom Tag der Ernennung bis zum Tag der Bewilligung des Demissionsgesuchs beziehungsweise der Absetzung durch die Zentralregierung.

Durch die Aufruhrbewegung vom Frühjahr 1799, die Auswirkungen des 2. Koalitionskrieges 1799/1800 oder den «Stecklikrieg» von 1802 verursachte kürzere oder längere Unterbrüche der amtlichen Tätigkeit waren ebenfalls nicht immer präzise festzustellen.

Die als Statthalter bestimmten Persönlichkeiten wurden in den seltensten Fällen vorher angefragt, viele von ihnen reagierten denn auch ablehnend auf die überraschende Berufung. Einige der designierten Regierungstatthalter nahmen das Amt erst nach der zweiten, der Walliser Charles-Emmanuel de Rivaz (1753-1830) gar erst nach der vierten Aufforderung an.

Ohne Einwilligung der Exekutive durfte ein Statthalter seinen Posten nicht verlassen. Am 26. Juli 1802 teilte Franz Anton Wyrsh (1737-1814), der dem Kanton Unterwalden vorstand, dem Vollziehungsrat mit, er habe die Amtsgeschäfte niedergelegt. «Da sein Entlassungsgesuch vom 30. Juni ohne Antwort geblieben, so habe er annehmen dürfen, es sei bewilligt.» Zwei

Tage später gab ihm der Vollziehungsrat Bescheid, er wolle ihm die «Entlassung nicht länger verweigern, allein Ihre Erklärung, sich von nun an nicht mehr mit Ihren Verrichtungen zu befassen, kann derselbe weder guthessen noch genehmigen. Amtsgeschäfte dürfen nicht verlassen werden, bis sie in die Hände eines Nachfolgers oder eines von der gehörigen Gewalt bevollmächtigten Verwesers übergeben sind. Der Vollziehungsrat trägt Ihnen demnach auf, ihre Verrichtungen fortzusetzen....»²³

Manchmal wurde eine Demission nicht wirksam. Das Vollziehungsdirektorium gewährte am 9. Februar 1799 Giuseppe Rusconi (1749-1817) im Kanton Bellinzona die Entlassung nur unter der Bedingung, dass er sein Rücktrittsgesuch besser begründe und dass ein Ersatz für ihn gefunden werde. Mangels Nachfolger blieb Rusconi bis zur österreichischen Besetzung des Kantons im Amt.

Wenn die Zentralregierung den Rücktritt eines Amtsträgers genehmigte oder ihn seiner Funktion enthob, liess sie ihm ihren Entscheid am gleichen Tag schriftlich zukommen. Von dieser Praxis wich sie nur ausnahmsweise ab. So beschloss das Vollziehungsdirektorium am 12. Dezember 1798, Anton Ludwig Tillier zu entlassen. Die Ausfertigung des Beschlusses erfolgte jedoch erst am 15. Dezember.

Bei Abwesenheit des Statthalters oder während einer Vakanz leitete automatisch der Stellvertreter die Kantonsverwaltung. Der Distriktsstatthalter des Hauptortes bezog ein etwas höheres Gehalt als seine Kollegen und hatte im Kantonshauptort Wohnsitz zu nehmen. Da er sich durch die Stellvertreterfunktion von den übrigen Distriktsstatthaltern (Sous-Préfets) unterschied, wurde er häufig mit Unterstatthalter (Lieutenant du Préfet) betitelt. Es handelte sich jedoch um keine amtliche Sprachregelung, beide Bezeichnungen wurden nebeneinander verwendet. In der vorliegenden Untersuchung wird des besseren Verständnisses wegen nur der Stellvertreter des Präfekten Unterstatthalter genannt.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Aargau Johann Heinrich Rothpletz (1766-1833) verfügte nach dem 29. Juli 1802 über zwei Unterstatthalter. Weil der Vollziehungsrat mit der Amtsführung von Johann Jakob

²³ ASHR Bd. 8, S. 487 und S. 465.

Scheuchzer (1734-1810) in Baden sehr zufrieden war und ihn nach der Aufhebung des Kantons nicht einfach entlassen wollte, stufte er ihn zu Rothpletz' Stellvertreter für die Badener Distrikte zurück. Scheuchzer bezeichnete sich in seiner Korrespondenz als «provisorischer Stellvertreter der Regierungsstatthalterschaft in dem mit dem Canton Aargau verfassungsgemäss vereinigten Canton Baden.»²⁴

Obwohl die Stellvertreterfunktion zum Pflichtenheft des Unterstatthalters gehörte, kam es ab und zu vor, dass ihn die Regierung formell mit der einstweiligen Führung der Amtsgeschäfte betraute und ihm auf diese Weise gewissermassen den Rang eines Interimsstatthalters verlieh. Dies war im November 1801 im Kanton Basel bei Dagobert Gysendörfer (1768-1840) und im September 1802 im Kanton Bern bei Rudolf Friedrich Ryhiner (1772-1817) der Fall.

Gegen Ende der Helvetik ernannte der Vollziehungsrat in mehreren Kantonen unter Umgehung des Unterstatthalters einen Interimspräfekten. Im Kanton Luzern wirkte 1802/03 zweimal Laurenz Mayr (1755-1818), weil Unterstatthalter Peter Alois Falk (1767-1851) sich ausserstande erklärte, «für einstweilen die Geschäfte des Regierungsstatthalters [zu] übernehmen,...es fehle ihm namentlich eine genügende Kenntnis der französischen Sprache, wie sie für schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den französischen Militärbehörden erforderlich sei».²⁵ Im Kanton Aargau versuchte die vollziehende Gewalt im November 1802 vergeblich, während Rothpletz' Teilnahme an der Konsulta in Paris Johannes Herzog (1773-1840) als Interimsstatthalter zu gewinnen. Wahrscheinlich zog die Zentralregierung den ehemaligen Präfekten Herzog dem amtierenden Unterstatthalter Johannes Herosé vor, weil sie die Statthalterstelle nach dem «Stecklikrieg» mit einer Integrationsfigur besetzen wollte.

Im Kanton Linth fasste Interimsstatthalter Franz Joseph Büeler (1751-1816), der am 20. August 1802 nach dem Abfall des Landes Glarus in den regierungstreu gebliebenen Distrikten die helvetische Staatsordnung aufrechtzuerhalten suchte, die Proklamation vom 20. Oktober 1802, worin

²⁴ Bestand B «Helvetik 1798 - 1803», Bd. 1052, S. 367 (abgekürzt: B 1052, S. 367).

²⁵ ASHR Bd. 9, S. 540/41.

der Vollziehungsrat seine Repräsentanten in den Kantonen aufforderte, «wieder in die Stellung [zu] treten, die Ihnen übertragen ist», als Beförderung zum Präfekten auf. Die Exekutive reagierte auf die Tatsache, dass Büeler nicht von ihr ernannt worden war, am 19. November mit dem «Beschluss, dass demselben in der amtlichen Correspondenz der Titel 'einstweiliger Regierungsstatthalter des Cantons Linth' zu geben sei», doch hielt sich niemand daran.²⁶

Fiel der Regierungsstatthalter aus und war der Unterstatthalter nicht in der Lage, vorübergehend an die Spitze der Kantonsverwaltung zu treten, kam sein Stellvertreter, der Nationalagent des Hauptortes, zum Zug. Nach dem dritten Staatsstreich Ende Oktober 1801 lagen die Geschicke des Kantons Säntis zwei Wochen lang in den Händen des Agenten von St. Gallen Specker. Johann Kaspar Bolt (1760-1809) hatte sein Amt unter Protest niedergelegt und Unterstatthalter David Gonzenbach (1738-1810) hielt sich auf seinem Gut im Rheintal auf.

Im Frühling 1798 amtierten in der Westschweiz zwei inoffizielle Präfekten. Die Verwaltungskammer des Kantons Léman machte vom verfassungsmässigen Recht Gebrauch, bis zur Konstituierung der Zentralbehörden die «völlige...vollziehende Gewalt aus[zu]üben»²⁷ und setzte am 1. April ihr Mitglied Maurice Glayre als provisorischen Regierungsstatthalter ein. Etwas anders lag der Fall im Kanton Wallis. Dort ernannte die Verwaltungskammer ihr Mitglied Joseph-Louis Pittier (1754-1815) am 8. Mai auf Druck des französischen Residenten Michel-Ange-Bernard Mangourit (1752-1829) zum obersten Kantonsbeamten.

Französische Diplomaten, Sondergesandte und Truppenkommandanten nahmen sich wiederholt das Recht heraus, Präfekten selbst zu bestimmen. In seinem berichtigten Dekret vom 16. Juni 1798 verlangte Regierungskommissär Jean-Jacques Rapinat (um 1750-1818) vom Vollziehungsdirektorium unter anderem, den Luzerner Regierungsstatthalter Vinzenz Rüttimann (1769-1844) durch den Offizier Beat Felber (1764?-?), einen «patriote pur et

²⁶ ASHR Bd. 9, S. 272 und S. 540.

²⁷ ASHR Bd. 1, S. 586/87.

zélé» zu ersetzen.²⁸ Die helvetische Regierung erfüllte am 23. Juni seine Forderung, doch erklärte das französische Direktorium Rapinats Erlass für ungültig. Nach der Rückeroberung des grössten Teils von Graubünden richtete General Claude-Jacques Lecourbe (1759-1815) in Chur eine provisorische Kantonsverwaltung ein, ohne den helvetischen Vollziehungsausschuss zu konsultieren. Der Kanton Wallis wurde als Folge der Machenschaften von General Louis-Marie Turreau (1756-1816) plötzlich von zwei miteinander rivalisierenden Regierungsstatthaltern geleitet. Turreau, der den Bau der Simplonstrasse sicherstellen und die Abtrennung des Wallis von der Helvetischen Republik in die Wege leiten sollte, erklärte am 23. Januar 1802 Charles-Emmanuel de Rivaz für abgesetzt und berief Joseph-Louis Pittier zu dessen Nachfolger. Der helvetische Kleine Rat protestierte gegen die Massnahme des Generals, vermochte aber nicht zu verhindern, dass de Rivaz von Pittier mit französischer Unterstützung zunehmend isoliert wurde.

Die im Kanton Rätien zwischen 1800 und 1802 geltende Verwaltungsorganisation verdient besondere Beachtung, denn sie relativiert das Bild vom helvetischen Einheitsstaat. General Lecourbe ernannte Gaudenz Planta zum provisorischen Präfekten. Diesem stand ein siebenköpfiger Präfekturrat zur Seite. Aufgabenbereich und Kompetenzen der beiden Instanzen wurden nicht näher umschrieben.²⁹ Die Forschung beurteilte die vom «Alpen-General» eingesetzten Behörden unterschiedlich. Jakob Zimmerli führte sie auf «die gleichnamige Regierung eines französischen Departements, wie das Gesetz vom 17. Februar 1800 sie geschaffen hatte» zurück. Der «allmächtige» Präfekt «hatte...den Vorsitz im Rat und die ganze ausführende Gewalt».³⁰ Derselben Meinung war, Zimmerli folgend, Friedrich Pieth: «Bis die in einer Umbildung begriffenen helvetischen Behörden Näheres verfügen konnten, amtete in Rätien ein der französischen Departementalregierung nachgebildeter Präfekturrat. Der Präfekt als Vorsitzender

²⁸ ASHR Bd. 2, S. 236.

²⁹ Vgl. ASHR Bd. 5, S. 1427 - 1429.

³⁰ Jakob Zimmerli, Präfekturrat und Interinalregierung im Kampf um die Vorherrschaft, in: 58. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1928, Chur 1929, S. 101 - 148; S. 107/08.

verfügte allein über die Vollzugsgewalt.»³¹ Alfred Rufer vertrat aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse die gegenteilige Auffassung:

«Nach Jakob Zimmerli und Friedrich Pieth soll der Präfekturrat eine Nachbildung der neuen, vom Konsulat verfügten französischen Departements-Verwaltung sein. Das trifft keineswegs zu. Präfekt und Präfekturrat waren in Frankreich zwei verschiedene Autoritäten. Der Präfekt leitete die ganze Verwaltung des Departements; der Präfekturrat war dagegen ein blosses Verwaltungsgericht. In Bünden verfügte der Präfekt nicht über die Allmacht des französischen Präfekten; er besass keine eigene, selbständige Gewalt. Er war nur Präsident des Präfekturrates, der die ihm übertragene gesetzgebende und vollziehende Gewalt gesamthaft ausübte. Jeder Akt war denn auch vom Präfekten und im Namen des Präfekturrates vom Sekretär unterzeichnet. Allerdings spielte Planta eine führende Rolle, nicht nur weil er Präsident war, sondern auch infolge seiner umfassenden Geschäftskennntnis und unbeugsamen Willenskraft.»³²

Plantas Stellung kam tatsächlich eher derjenigen eines Verwaltungskammerpräsidenten als derjenigen eines französischen Präfekten gleich. Auch institutionell war die Bündner Kantonsverwaltung kein völliges Abbild der französischen Departementsadministration. Lecourbes Dekret vom 16. Juli 1800 sah keinen Generalrat vor. Der helvetische Vollziehungsausschuss, selbst eine provisorische Regierung, zeigte keine Eile, in Graubünden die verfassungsmässige Ordnung einzuführen und liess den Präfekturrat gewähren. Dieser gestaltete den ehemaligen Freistaat der Drei Bünde mit seinen Hochgerichten in aller Eile in einen Kanton mit Distrikts- und Munizipalitätseinteilung nach helvetischem Vorbild um. Die Gerichtsorganisation entsprach allerdings nicht derjenigen in der Helvetischen Republik. Ein Kantonsgericht wurde nicht geschaffen, dafür erhielt jede Gemeinde einen Friedensrichter.

Die Angleichung des bündnerischen an den helvetischen Verwaltungsaufbau erfolgte ausgerechnet während der Herrschaft der Föderalisten. Am 9. November 1801 wurde Georg Gengel (1764-1821) mit der Leitung der

³¹ Friedrich Pieth, *Bündnergeschichte*, Chur 1945, S. 325.

³² Alfred Rufer, *Das Ende des Freistaates der Drei Bünde*. Erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum von 1763 - 1803, Chur 1965, S. 216.

Kantonsadministration beauftragt. Er trug die Bezeichnung «Regierungsstatthalter» und war mit denselben Befugnissen ausgestattet wie seine 21 Amtskollegen. Dem Präfekturrat blieben «diejenige Kompetenz und Pflichten auferlegt..., die bisher den Verwaltungskammern in den übrigen Cantonen obgelegen sind».³³ «In Erwägung dass es nothwendig ist, die Verwaltung des Cantons Graubünden in nähere Uebereinstimmung mit den übrigen Verwaltungen Helvetiens zu bringen und dadurch die Vereinigung dieses Cantons mit den übrigen zu vollenden und manchen aus der bisherigen Verschiedenheit dieser Verwaltungsart entstehenden Schwierigkeiten vorzubiegen», entschied der Kleine Rat am 2. Januar 1802, den Präfekturrat aufzuheben und an seiner Stelle eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskammer einzusetzen.³⁴ Diese trat am 22. Januar im Beisein von Regierungsstatthalter Gengel zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Das Amt des Präsidenten übernahm Jakob Ulrich Sprecher (1765-1841), der vorher den Präfekturrat präsidiert hatte.³⁵

Die von den föderalistischen Interimsregierungen während des «Stecklikrieges» eingesetzten Regierungsstatthalter - in Freiburg etwa wurde am 8. Oktober 1802 Jean de Montenach (1766-1842) mit dieser Funktion betraut - werden, von einer Ausnahme abgesehen, nicht aufgeführt.³⁶

Berufungen, die im Protokoll der helvetischen Exekutive nicht erwähnt sind, fehlen in der nachfolgenden Aufstellung ebenfalls. So scheint beispielsweise der Berner Patrizier Niklaus Friedrich von Mülinen (1760-1833) im Frühling 1800 als möglicher Regierungsstatthalter des Kantons Oberland im Gespräch gewesen zu sein.³⁷

³³ ASHR Bd. 7, S. 707.

³⁴ ASHR Bd. 7, S. 901.

³⁵ Vgl. Robert Steiner, Der Kanton Rätien zur Zeit der helvetischen Verwaltungskammer. Beiträge zur Bündnergeschichte von 1802/03, Zürich 1936.

³⁶ Vgl. Jürg Stüssi-Lauterburg, Föderalismus und Freiheit. Der Aufstand von 1802: ein in der Schweiz geschriebenes Kapitel Weltgeschichte, Brugg 1994.

³⁷ Vgl. Ludwig Wurstemberger, Lebensgeschichte des Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen, Stiflers der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Bern 1837, S. 72.

Name/ Amtsdauer	Zuletzt bekleidetes helvetisches Amt
Aargau	
1. Jakob Emanuel Feer (1754-1833) ³⁸ 23.4.1798-30.10.1801 [Geschäftsführend bis 6.11.1801]	-
2. Johannes Herzog (1773-1840) ³⁹ 1.11.1801-18.12.1801	Grossrat
3. Gottlieb Theophil Heinrich Hünérwadel (1769 - 1842) ⁴⁰ 20.12.1801-17.4.1802	Milizinspektor
4. Johannes Herzog (1773-1840) 17.4.1802-26.6.1802	Regierungsstatthalter
5. Johann Heinrich Rothpletz (1766-1833) ⁴¹ 26.6./29.7.1802-10.3.1803 [Ab 29.7.1802 Regierungsstatthalter der ver- einigten Kantone Aargau und Baden. Vom 15.9.-14.10.1802 von den bernischen Militärbehörden und Regierungskommissären im Aargau an der Amtsausübung gehindert. Ab 15.11.1802 Teilnahme an der Konsulta in Paris]	Milizinspektor ad interim

³⁸ Vgl. Eduard Feer, Jakob Emanuel Feer 1754 - 1833, in: *Argovia* 65, 1953, Lebensbilder aus dem Aargau 1803 - 1953, Aarau 1953, S. 103 - 109.

³⁹ Vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen 1773 - 1840. Ein Beitrag zur aargauischen Geschichte, in: *Argovia* 34, 1911, S. 1 - 190.

⁴⁰ Vgl. Fritz Bohnenblust, Gottlieb Heinrich Hünérwadel, in: *Argovia* 68/69, 1956/57, Biographisches Lexikon des Aargaus 1803 - 1957, Aarau 1958, S. 373/74.

⁴¹ Vgl. Georg Boner, Johann Heinrich Rothpletz, in: *Biographisches Lexikon des Aargaus*, S. 641/42.

Johannes Herzog (1773-1840) Regierungsstatthalter
16.11.1802 ad interim [Ablehnung des Amtes]

Vom 15.11.1802 - mindestens 5.3.1803 Unter-
statthalter Johannes Herosé geschäftsführend

Baden

N. Honegger (? - ?) -
23.4.1798 [Ablehnung des Amtes]

1. Heinrich Johann Nepomuk Weber (1767-1847)⁴² Grossrat
30.4.1798 - 6.6.1799
[Geschäftsführend bis 14.6.1799]
2. Johann Kaspar Pfenninger (1760-1838)⁴³ Regierungsstatthalter
11.6.1799-28.9.1799

Vom 25.9.-29.11.1799 Unterstatthalter Alois
Gut zusammen mit Obereinnehmer Franz Adam
Gubler geschäftsführend

Samuel Speck (? - ?) Mitglied der
17.10./10.11.1799 [Ablehnung des Amtes] Verwaltungskammer

3. Johann Jakob Scheuchzer (1734-1810) Distriktsrichter
16./21.11.1799-29.7./28.9.1802
[Regierungsstatthalterstelle infolge Vereinigung
der Kantone Aargau und Baden aufgehoben. Ab
29.7.1802 Unterstatthalter für die Badener Di-
strikte. Am 28.9.1802 von der provisorischen
Regierungskommission des Kantons Baden
abgesetzt]

⁴² Vgl. Eugen Bürgisser, Heinrich Joh. Nepomuk Weber, in: *a.a.O.*, S. 824/25.

⁴³ Vgl. Anm. 79.

Vom 28.10.1802-10.3.1803 Unterstatthalter
Alois Gut für die Distrikte des ehemaligen
Kantons Baden geschäftsführend

Basel

1. Johann Jakob Schmid (1765-1828) -
23.4.1798-8.8.1800
[Geschäftsführend bis 13.8.1800]

Vom 14.8.-21.9.1800 Unterstatthalter
Johannes Faesch (1760 - ?) geschäftsführend

Samuel Ryhiner (1766-1847) Distrikts-
18./26.8.1800 [Ablehnung des Amtes] gerichtspräsident
2. Heinrich Zschokke (1771-1848)⁴⁴ Regierungskommissär
12.9.1800-14.11.1801

Christian Dagobert Gysendörfer (1768-1840) Unterstatthalter
14.11.1801 ad interim - 27.11.1801
[Geschäftsführend bis 6.12.1801]
3. Johann Heinrich Wieland (1758-1838)⁴⁵ Verwaltungskammer-
27.11.1801-25.5.1802 präsident
[Geschäftsführend bis 26.6.1802]

Vom 27.6.-24.7.1802 Unterstatthalter
Dagobert Gysendörfer geschäftsführend

⁴⁴ Vgl. Carl Günther, Heinrich Zschokke 1771 - 1848, in: Lebensbilder aus dem Aargau, S. 83 - 99.

⁴⁵ Vgl. Eduard His, Bürgermeister Johann Heinrich Wieland (-Weiss, -Schweighauser) 1758 - 1838, in: Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, Basel 1930, S. 33 - 57.

4. Samuel Ryhiner (1766-1847)⁴⁶ Distriktsgerichts-
20.7.1802-10.3.1803 präsident
[Vom 21.9.-22.10.1802 von der Munizipalität
und Gemeindegemeindekammer der Stadt Basel an der
Amtsausübung gehindert]

Bellinzona

1. Giuseppe Antonio Rusconi (1749-1817) -
7.6.1798 - mindestens 19.5.1799/2.5.1800
[Einstellung der Amtstätigkeit infolge der
österreichischen Besetzung des Kantons.
Regierungsstatthalterstelle rückwirkend
vakant erklärt]
2. Giuseppe Antonio Rusconi (1749-1817) Regierungsstatthalter
14.7.1800-9.11.1801
3. Giacomo Antonio Sacchi (1747-1831) Distriktsgerichts-
9.11.1801-10.3.1803 vizepräsident
[Am 31.7./19.8.1802 nach der Ernennung eines
Regierungsstatthalters der vereinigten
Kantone Lugano und Bellinzona vorsorgliche
Entlassung, die allerdings nicht wirksam wird.
Siehe auch Kanton Tessin]

Bern

1. Anton Ludwig Tillier (1750-1813)⁴⁷ -
23.4.1798-12./15.12.1798
[Geschäftsführend bis 9.1.1799]

⁴⁶ Vgl. Ch. Bourcart, Aus den Papieren des Samuel Ryhiner, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 11, 1912, S. 1 - 220.

⁴⁷ Vgl. J. Harald Wäber, Berner Patrizier in hohen Staatsämtern der Helvetischen Republik, Lizentiatsarbeit phil. I Bern 1978 [Typoskript], S. 108 - 118: Anton Ludwig Tillier, 1750 - 1813.

- | | |
|---|---------------------------------|
| 2. Johann Baptista Tschärner (1751-1835) ⁴⁸
24.12.1798-27.4./5.6.1799 | - |
| 3. Gaudenz Planta (1757-1834) ⁴⁹
6.6.1799-20.1.1800 | - |
| 4. David Rudolf Bay (1762-1820) ⁵⁰
21.1.1800 - 1.8.1801 | Verwaltungskammer-
präsident |
| 5. Samuel Albrecht Tribolet (1771-1832)
3.8.1801/29.7.1802 - 30.8.1802
[Ab 29.7.1802 Regierungstatthalter der
vereinigten Kantone Bern und Oberland] | Kantonsgerichts-
präsident |
| Rudolf Friedrich Ryhiner (1772-1817)
2.9.1802 ad interim - 20.9.1802 | Unterstatthalter |
| [Am 22.9.1802 Ernennung von David Rudolf
Bay zum Regierungstatthalter des Kantons
Bern-Oberland-Aargau durch die bernische
Standeskommission] | |
| 6. David Rudolf Bay (1762-1820)
21.10.1802-7.11.1802 | Mitglied der
Gemeindekammer |
| Samuel Rudolf Steck (1766-1831)
7.11.1802 [Ablehnung des Amtes] | Senator |
| Vom 8.-15.11.1802 Unterstatthalter
Rudolf Friedrich Ryhiner (1772-1817)
geschäftsführend | |

⁴⁸ Vgl. Alfred Rufer, Johann Baptista von Tschärner 1751 - 1835. Eine Biographie im Rahmen der Zeitgeschichte, Chur 1963.

⁴⁹ Vgl. Anm. 62.

⁵⁰ Vgl. Erwin Schwarz, David Rudolf Bay, ein bernischer Staatsmann vor 100 Jahren, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 16, 1920, S. 343 - 366.

7. **Gottlieb Rudolf Kasthofer (1767-1823)**⁵¹ **Beamter der
Zentralverwaltung**
12.11.1802-10.3.1803

Freiburg

1. **Jean François d'Eglise (1755-1818)**⁵² -
24.4.1798-10.7.1802
[Geschäftsführend bis 14.7.1802]

Vom 15.7.-25.8.1802 Unterstatthalter
Pierre Gendre (1771-1830) geschäftsführend

2. **Georges Badoux (1747-1810)** **Distriktsrichter**
24.8.1802 - 8.11.1802
[Vom 7.-15.10.1802 von der provisorischen
Regierungskommission des Kantons Freiburg
an der Amtsausübung gehindert]

3. **Rodolphe Martin Gapany (1764-1812)**⁵³ **Grossrat**
8.11.1802-10.3.1803

Léman

Pierre Maurice Glayre (1743-1819) **Mitglied der
Verwaltungskammer**
1.4.1798-17.4.1798
[Von der Verwaltungskammer des Kantons
Léman provisorisch ernannt. Geschäftsführend
bis mindestens 20.4.1798]

⁵¹ Vgl. Otto Hunziker (Hg.) *Rudolf Kasthofer, erster Staatsschreiber des Kantons Aargau*, in: *Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1906*, S. 1 - 88; und: Otto Mittler, *Gottlieb Rudolf Kasthofer*, in: *Biographisches Lexikon des Aargaus*, S. 425/26.

⁵² Vgl. Max de Diesbach, *Les troubles de 1799 dans le canton de Fribourg. Anhang: Notices biographiques sur les prisonniers de Chillon et quelques magistrats fribourgeois qui jouèrent un rôle pendant la République helvétique*, in: *Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg* 4, 1888, S. 235 - 320; S. 278 - 280 (Kurzbiographie Jean François d'Eglise).

⁵³ Vgl. de Diesbach, *troubles*, S. 284/85 (Kurzbiographie Rodolphe Martin Gapany).

1. Etienne Henri Georges Polier (1754-1821) -
30.4.1798-5.8.1802
[Geschäftsführend bis 7.8.1802]

Vom 8.-15.8.1802 Unterstatthalter Samuel
Clavel (1760-1843) geschäftsführend
2. Henri Monod (1753-1833)⁵⁴ Verwaltungskammer-
5.8.1802-10.3.1803 präsident
[Bis 5.11.1802 geschäftsführend, danach
Teilnahme an der Konsulta in Paris]

Vom 5.11.1802 - mindestens 6.3.1803 Unter-
statthalter Pierre-Louis Roguin-Laharpe
(1756-1840) geschäftsführend

Linth

1. Joachim Heer (1765-1799) -
4.6.1798-19.9.1798
[Geschäftsführend bis 5.10.1798]
2. Johann Jakob Heussi (1762-1831) Grossrat
19.9.1798-24.4.1799
3. Felix Christoph Cajetan Fuchs (1749-1814)⁵⁵ Obereinnehmer
24.4.1799-13.10.1799
[Vom 23.5.-1.10.1799 Einstellung der Amts-
tätigkeit infolge der österreichischen Besetzung
des Kantons. Am 22.6.1799 Sekretär der provi-

⁵⁴ Vgl. Silvio Spahr, Studien zum Erwachen helvetisch-eidgenössischen Empfindens im Waadtland, Diss. phil. I Bern, Zürich 1963, S. 199 - 252: Monod, der Verfechter der waadtländischen Gleichberechtigung.

⁵⁵ Vgl. Christina Steinhoff, Felix Christoph Cajetan Fuchs 1749 - 1814. Künstler und Politiker aus Rapperswil, Uznach 1988 (= Schriftenreihe des Heimatmuseums Rapperswil Nr. 9).

sorischen Regierung für die Stadt und Landschaft Rapperswil]

Vom 1.9.-1.10.1799 auf Weisung von Regierungskommissär Johannes Theiler Unterstatthalter Johann Peter Zwicky (1762-1820) geschäftsführend

Franz Joseph Bernold (1765-1841) Distriktsstatthalter
13.10.1799 [Nur Angebot, keine förmliche Ernennung. Ablehnung des Amtes]

4. Niklaus Heer (1775 - 1822)⁵⁶ Unterstatthalter
21.10.1799 - 13.9.1802
[Geschäftsführend bis 20.8.1802. Nach der Wahl von Landammann und Rat durch die Landsgemeinde Einstellung der Amtstätigkeit]
5. Franz Joseph Büeler (1751 - 1816) Distriktsstatthalter
20./23.8.1802 von Regierungskommissär Johann Anton Mittelholzer (1758 - 1827) ad interim für die noch nicht abgefallenen Distrikte Werdenberg, Neu St. Johann, Mels, Schänis und Rapperswil ernannt und vom Vollziehungsrat bestätigt.
20.10.1802 für den ganzen Kanton - 10.3.1803.

Lugano

1. Giacomo Buonvicini (1720 - ?) -
1.5.1798 - 27.3.1799
2. Francesco Capra (? - ?) Kantonsrichter
27.3.1799 - 28.4.1799/2.5.1800
[Von aufständischen Bauern zur Flucht ge-

⁵⁶ Vgl. Caspar Weber, Landammann Niklaus Heer 1775 - 1822. Ein Beitrag zur neuern Glarner- und Schweizergeschichte, Diss. phil. I Zürich, Näfels 1921.

zwungen. Regierungsstatthalterstelle rückwirkend als seit der österreichischen Besetzung des Kantons vakant erklärt]

3. Giuseppe Giovanni Battista Franzoni Distriktsstatthalter
(1758 - 1817)
25.7.1800 - 4.11.1802
[Am 31.7./19.8.1802 nach der Ernennung eines Regierungsstatthalters der vereinigten Kantone Lugano und Bellinzona vorsorgliche Entlassung, die aber nicht wirksam wird (Siehe auch Kanton Tessin). Vom 5. - 14.10.1802 von der provisorischen Regierung des Distrikts Lugano an der Amtsausübung gehindert. Geschäftsführend bis 14.11.1802]
4. Pietro Frasca (1759 - 1829) Öffentlicher Ankläger
4.11.1802 - 10.3.1803 am Kantonsgericht

Luzern

1. Georg Vinzenz Jost Ludwig Rüttimann -
(1769 - 1844)⁵⁷
23.4.1798 - 8.8.1800
[Am 23.6.1798 Entlassung auf Druck des französischen Regierungskommissärs Jean-Jacques Rapinat (um 1750 - 1818). Am 26.6.1798 Wiedereinsetzung, da Rapinats Verfügung vom französischen Direktorium für nichtig erklärt]

⁵⁷ Vgl. Hans Dommann, Vinzenz Rüttimann, ein Luzerner Staatsmann (1769 - 1844), in: Der Geschichtsfreund 77, 1922, S. 149 - 234 und 78, 1923, S. 109 - 254; Derselbe, Vinzenz Rüttimann und die eidgenössische Politik in der Zeit der Helvetik, der Mediation und Restauration, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 3, 1923, S. 241 - 321 und S. 369 - 425; und: Bernet, Kanton Luzern, S. 63 - 66 (Kurzbiographie Vinzenz Rüttimann).

- | | |
|--|--|
| <p>Beat Felber (1764? - ?)
23.6.1798 [Ernennung auf Druck von Jean-Jacques Rapinat. Ablehnung des Amtes]</p> <p>Vom 8. - 17.8.1800 Unterstatthalter Franz Xaver Keller geschäftsführend</p> | <p>Kantonskriegs-
kommissär</p> |
| <p>2. Franz Xaver Keller (1772 - 1816)⁵⁸
18.8.1800 - 2.11.1801
[Geschäftsführend bis 5.11.1801]</p> | <p>Unterstatthalter</p> |
| <p>3. Johann Peter Genhart (1758 - 1826)⁵⁹
2.11.1801 - 17.4.1802</p> | <p>Mitglied des
Gesetzgebenden Rates</p> |
| <p>4. Franz Xaver Keller (1772 - 1816)
17.4.1802 - 10.3.1803</p> | <p>Regierungsstatthalter</p> |
| <p>Laurenz Joseph Alois Mayr (1755 - 1818)
28.7.1802 ad interim während Kellers
Regierungskommissariat in den Urschweizer
Kantonen - 8.1802 [2.Hälfte]. Zusammen mit
Unterstatthalter Peter Alois Falk (1767 - 1851)
geschäftsführend</p> <p>[Keller vom 23.9. - 22.10.1802 durch den pro-
visorischen Zentralausschuss von Luzern an der
Amtsausübung gehindert. Vom 9.11.1802 -
3.3.1803 Teilnahme an der Konsulta in Paris]</p> | <p>Verwaltungskammer-
präsident</p> |
| <p>Laurenz Joseph Alois Mayr (1755 - 1818)
8.11.1802 ad interim - 4.3.1803</p> | <p>Regierungsstatthalter
ad interim</p> |

⁵⁸ Vgl. Bernet, a.a.O., S. 67/68 (Kurzbiographie Xaver Keller).

⁵⁹ Vgl. O. Br., Dr. Peter Genhart, Sempach, in: Luzerner Tagblatt Nr. 84, 10. April 1926; Anton Müller, Peter Genhart, der letzte Schultheiss von Sempach, in: Sempacher Schlachtfeier 1946. Illustrierte Beilage der Sempacher Zeitung vom 8. Juli 1946; und: Bernet, a.a.O., S. 68 - 71 (Kurzbiographie Peter Genhart).

Oberland

1. Samuel Joneli (1748 - 1825)⁶⁰ Senator
24.4.1798 - 1.4.1800
[Geschäftsführend bis 8.4.1800]

Jakob Laurenz Messmer (1768 - 1826) Militärquartier-
29.6.1799 [Ablehnung des Amtes] kommandant
2. Abraham Rudolf Fischer (1763 - 1824)⁶¹ -
1.4.1800 - 29.7.1802
[Regierungsstatthalterstelle infolge Ver-
einigung der Kantone Bern und Oberland auf-
gehoben]

Rätien

1. Gaudenz Planta (1757 - 1834)⁶² Regierungstatthalter
16.7.1800 - 10.10.1801
[Vom französischen General Claude-Jacques
Lecourbe (1759 - 1815) zum provisorischen
Präfekten und Präsidenten des Präfekturrates
ernannt]
2. Jakob Ulrich Sprecher (1765 - 1841)⁶³ Mitglied des
10.10.1801 - 9.11.1801 Präfekturrates
[Geschäftsführend bis 18.11.1801, danach
Präsident des Präfekturrates. Ab 2.1.1802]

⁶⁰ Vgl. Heinrich Türler (Hg.), Samuel Joneli und einige Aktenstücke von 1798 und 1800, in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1903, S. 190 - 212.

⁶¹ Vgl. Wäber, Berner Patrizier, S. 153 - 156: Abraham Rudolf Fischer, 1763 - 1824 («von Bellerive»).

⁶² Vgl. Bernhard Delnon, Gaudenz v. Planta. Ein bündnerischer Staatsmann (1757 - 1834), Diss. phil. I Zürich, Chur 1916.

⁶³ Vgl. Ernst Zimmerli, Jakob Ulrich Sprecher v. Bernegg. Ein bündnerischer Staatsmann, 1. Teil: 1765-1803, Diss.phil.I Basel 1935, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17, 1932 - 1935, S. 371 - 677.

Präsident der Verwaltungskammer]

3. Georg Gengel (1764 - 1821) Mitglied der Muni-
9.11.1801 - 29.7.1802 zipalität von Chur
[Trägt den Titel «Regierungsstatthalter».
Geschäftsführend bis 3.8.1802]

Vom 4. - 9.8.1802 Unterstatthalter Florian
Fischer geschäftsführend
4. Gaudenz Planta (1757 - 1834) Präfekt
29.7.1802 - 10.3.1803
[Vom 10.9. - 25.10.1802 auf Weisung von
Präsides und Landesdeputierten inhaftiert]

Schaffhausen

1. Stephan Maurer (1751 - 1812) -
24.4.1798 - 26.3.1799
[Geschäftsführend bis 30.3.1799]
2. Johannes Tobler (1765 - 1839) Unterstatthalter
26.3.1799 - 13.4.1799/2.5.1800
[Durch die österreichische Besetzung des
Kantons zur Flucht gezwungen. Regierungs-
statthalterstelle rückwirkend vakant erklärt]
3. Johann Konrad Stierlin (1748 - 1826) Distriktseinnehmer
3.5.1800 - 10.3.1803
[Ende September 1802 von der Munizipalität
und den beigeordneten Ausschüssen von
Schaffhausen zur Weiterführung der Amtstätig-
keit aufgefordert]

Säntis

1. Johann Kaspar Bolt (1760 - 1809) -
1.5. [provisorisch für das Toggenburg]/
8.6.1798 - 28.10.1801

[Vom 21.5. - 3.10.1799 Einstellung der Amtstätigkeit infolge der österreichischen Besetzung des Kantons. Am 14.11.1799 Bestätigung im Amt]

David Gonzenbach (1738 - 1810)

Unterstatthalter

28.10.1801 [Ablehnung des Amtes]

Vom 28.10 - 10.11.1801 Nationalagent

N. Specker geschäftsführend

2. Karl Heinrich Gschwend (1736 - 1809)⁶⁴

Mitglied des

3.11.1801 - 10.3.1803

Gesetzgebenden Rates

[Vom 30.9. - 22.10.1802 von den St. Galler und Appenzeller Interimsbehörden an der Amtsausübung gehindert]

Solothurn

1. Urs Xaver Joseph Anton Zeltner (1764 - 1835) Senator

23.4.1798 - 24.2.1800

[Geschäftsführend bis 26.2.1800]

2. Amanz Ludwig Maria Glutz-Ruchti

-

(1760 - 1831)⁶⁵

24.2.1800 - 17.10.1801

-

3. Urs Joseph Lüthi (1765 - 1837)⁶⁶

Mitglied des

17.10.1801 - 21.12.1801

Gesetzgebenden Rates

⁶⁴ Vgl. Jakob Boesch, Carl Heinrich Gschwend 1736 - 1809. Ein Lebensbild, in: 88. Neujahrsblatt, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Heerbrugg 1948, S. 1 - 25.

⁶⁵ Vgl. Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803 - 1813, Solothurn 1929, S. 85 - 89 (Kurzbiographie Amanz Glutz-Ruchti); und: Konrad Glutz von Blotzheim, Zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn, Solothurn 1951, St 73.

⁶⁶ Vgl. Adolf Lätt, Ratsherr Urs Joseph Lüthi 1765 - 1837. Vierzig Jahre solothurnische Geschichte, Olten 1926.

[Geschäftsführend bis 24.12.1801]

4. Amanz Ludwig Maria Glutz-Ruchti (1760 - 1831)
21.12.1801 - 4.8.1802
Regierungsstatthalter
5. Franz Peter Ludwig Leo Roll (1771 - 1839)⁶⁷
4.8.1802 - 10.3.1803
[Vom 22.9. - 20.10.1802 Mitglied der solothurnischen Interims-Regierungskommission]
Verwaltungskammerpräsident

Thurgau

1. Johann Jakob Gonzenbach (1754 - 1815)⁶⁸
30.4.1798 - 9.10.1799
[Am 26.5.1799 Einstellung der Amtstätigkeit infolge der österreichischen Besetzung des Kantons. Am 12.8.1799 Präsident der thurgauischen Interimsregierung. Am 27.9.1799 Flucht nach Lindau]
-

Vom 27.9.1799 - 15.1.1800 Unterstatthalter
Johann Placidus Rogg (1769 - 1830) zusammen mit Regierungskommissär Johannes Tobler (1765 - 1839) geschäftsführend
2. Johann Ulrich Sauter (1752 - 1824)⁶⁹
5./18.12.1799 - 10.3.1803
[Am 28.9.1802 freiwilliger Rücktritt zugunsten des thurgauischen Landesausschusses.
Distriktsstatthalter

⁶⁷ Vgl. Ludwig Rochus Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914, S. 168 - 175; Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll 1771 - 1839; und: Altermatt, Mediationszeit, S. 80 - 85 (Kurzbiographie Ludwig von Roll).

⁶⁸ Vgl. Hermann Lei, Hans Jakob von Gonzenbach. Thurgauer Gerichtsherr, Revolutionär und Diktator zum 150. Todestag, in: Thurgauer Zeitung Nr. 164, 17. Juli 1965.

⁶⁹ Vgl. Willy Wuhrmann, Johann Ulrich Sauter (1752 - 1824). Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau, in: Thurgauer Jahrbuch 1932, S. 7 - 10.

Einstellung der Amtstätigkeit bis 23.10.1802]

Waldstätten

1. Melchior Joseph Alois von Matt (1741 -1808)⁷⁰ -
7.6.1798 - 1.2.1800
[Vom 21.8. - 9.9.1798 durch den Nidwaldner
Aufstand und vom 28.4. - 3.5.1799 durch den
«Hirtenhemlikrieg» gezwungen, die Amtsge-
schäfte von Luzern aus zu führen. Im Juni 1799
Flucht nach Neuenburg. Geschäftsführend bis
6.2.1800]
2. Joseph Franz Ignaz Trutmann (1752 - 1821)⁷¹ Distriktsstatthalter
1.2.1800 - 5.11.1801
[Regierungsstatthalterstelle nicht mehr besetzt.
Aufteilung des Kantons Waldstätten in die Kan-
tone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug]

Uri

1. Giuseppe Antonio Beroldingen (1750 -1803)⁷² Distriktsstatthalter
5.11.1801 - 10.3.1803
[Am 30.8.1802 vom Urner Landrat abgesetzt.
Einstellung der Amtstätigkeit bis 31.10.1802]

⁷⁰ Vgl. Alois Businger, Alois Vonmatt, Kantonsstatthalter, in: Nidwalden vor hundert Jahren. Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, hrsg. vom historischen Verein von Nidwalden, Stans 1898, S. 75.

⁷¹ Vgl. Franz Ehrler, Franz Josef Ignaz Trutmann 1752 - 1821. Ein Innerschweizer Politiker der Helvetik, Diss. phil. I Freiburg i.Ue., in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 56, 1963, S. 1 - 96.

⁷² Vgl. Werner Arnold, Uri und Ursern zur Zeit der Helvetik 1798-1803, Altdorf 1985 (= Historisches Neujahrsblatt N.F. 39/40. Band, 1. Reihe 75./76. Heft, 1984/85), S. 235 (Kurzbiographie Giuseppe Antonio Beroldingen).

Schwyz

1. Meinrad Suter (1766 - 1816) Distriktsstatthalter
5.11.1801 - 11.11.1802
[Am 1.8.1802 von der Schwyzer Landsgemeinde zum Landesstatthalter gewählt. Vom 7.8. - 31.10.1802 Einstellung der Amtstätigkeit]
- Viktor Jütz (1773 - 1829) Distriktsgerichtschreiber
11.11.1802 [Ablehnung des Amtes]
2. Meinrad Suter (1766 - 1816) Regierungsstatthalter
21.11.1802 - 10.3.1803

Unterwalden

1. Franz Anton Wyrsh (1737 - 1814)⁷³ Verwalter des Klosters
Fischingen
5.11.1801 - 29./30.7.1802
[Absetzung durch Regierungskommissär Xaver Keller (1772 - 1816), durch den Vollziehungsrat bestätigt]
2. Ludwig Maria Kaiser (1765 - 1840)⁷⁴ Mitglied der Verwaltungskammer
29./30.7.1802 - 10.3.1803
[Ernennung durch Regierungskommissär Xaver Keller, durch den Vollziehungsrat bestätigt.
Vom 10.8. - 31.10.1802 vom Nidwaldner Landrat an der Amtsausübung gehindert.
Vom 24.11.1802 - 24.2.1803 Teilnahme an der Konsulta in Paris]

⁷³ Vgl. Jakob Wyrsh, Landammann Franz Anton Wyrsh, in: Nidwalden vor hundert Jahren, S. 42 - 69.

⁷⁴ Vgl. Robert Durrer, Distriktsstatthalter Ludwig Kaiser, in: a.a.O., S. 69 - 74.

Joseph Ignaz Wammischer (1742 - 1819) Distriktsstatthalter
29.11.1802 ad interim - 25.2.1803
[Ab 24.11.1802 geschäftsführend]

Zug

1. Johann Baptist Blattmann (1763 - 1821)⁷⁵ Mitglied des
5.11.1801 - 29.7.1802 Gesetzgebenden Rates
2. Johann Martin Christian Keiser (1750 -1821)⁷⁶ Distriktsstatthalter
29.7.1802 - 10.3.1803
[Vom 23.9. - 29.10.1802 durch den Zuger
Landrat an der Amtsausübung gehindert]

Wallis

Joseph-Louis Pittier (1754 - 1815)⁷⁷ Mitglied der
8.5.1798 - 1.6.1798 Verwaltungskammer
[Von der Verwaltungskammer des Kantons
Wallis auf Druck des französischen Residenten
Michel-Ange-Bernard Mangourit (1752 - 1829)
provisorisch ernannt. Geschäftsführend bis
16.7.1798]

1. Charles-Emmanuel de Rivaz (1753 - 1830)⁷⁸ Kantonsrichter
1.6./8.6./21.6./7.7.1798 - 27.8.1802
[Am 23.1.1802 vom französischen General

⁷⁵ Vgl. Carl Bossard, Zug zur Zeit der Helvetik 1798 - 1803, Lizentiatsarbeit phil. I Bern 1979 [Typoskript], S. 29 (Kurzbiographie Johann Baptist Blattmann).

⁷⁶ Vgl. Paul Aschwanden, Aus der Geschichte der Zuger Familie Kaiser im Hof, o.O. 1966, S. 20 - 27: Johann Martin Christian Kaiser I. im Hof 1750 - 1821.

⁷⁷ Vgl. Michel Salamin, Histoire politique du Valais sous la République helvétique (1798 - 1802), in: Vallesia 12, 1957, S. 1 - 281; S. 269/70; und: André Donnet (Hg.), Personages du Valais fichés par l'administration française du département du Simplan (1811), in: Vallesia 41, 1986; S. 193 - 308; S. 253 (Kurzbiographie Joseph-Louis Pittier).

⁷⁸ Vgl. Salamin, Histoire politique, S. 271/72, und: Donnet, Personages, S. 244 (Kurzbiographie Charles-Emmanuel de Rivaz).

Louis-Marie Turreau (1756 - 1816) für abgesetzt erklärt. Regierungstatthalterstelle infolge Abtrennung des Wallis von der Helvetischen Republik aufgehoben]

Joseph-Louis Pittier (1754 - 1815)

23.1.1802 - 27.8.1802

[Von General Turreau ernannt. Vom Kleinen Rat/Vollziehungsrat nicht anerkannt]

Verwaltungskammerpräsident

Zürich

1. Johann Kaspar Pfenninger (1760 - 1838)⁷⁹ -
24.4.1798 - 10.2.1800
[Vom 6.6. - 26.9.1799 durch die österreichische Besetzung des Kantons zur Einstellung der Amtstätigkeit gezwungen. Am 28.9.1799 Bestätigung im Amt]
2. Johann Konrad Ulrich (1761 - 1828)⁸⁰ Unterstatthalter
10.2.[provisorisch]/17.2.1800 - 6.11.1801
3. Hans Reinhard (1755 - 1835)⁸¹ Munizipalitätspräsident
6.11.1801 - 17.4.1802
von Zürich

⁷⁹ Vgl. Lili Thomann, Johann Kaspar Pfenninger 1760 - 1838. Ein Beitrag zur Geschichte Zürichs. Diss. phil. I Zürich, Affoltern a.A. 1929; Domenica Pfenninger, Johann Kaspar Pfenninger, 1760 - 1838, Landarzt und Rebell, Zürich 1965 (= Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen, Neue Reihe Nr. 28); und: Fritz Hofer/Sonja Hägeli, Zürcher Personen-Lexikon. 800 biographische Porträts aus zwei Jahrtausenden, Zürich/München 1986, S. 239/40.

⁸⁰ Maria Nils, Zürichs erster Taubstummenlehrer Johann Conrad Ulrich (1761 - 1828), in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 785, 26. März 1955.

⁸¹ Vgl. Conrad von Muralt, Hans von Reinhard. Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Zürich 1838; und: Hofer/Hägeli, Personen-Lexikon, S. 253/54.

- | | |
|---|---|
| 4. Johann Konrad Ulrich (1761 - 1828)
17.4./22.4.1802 - 2.9.1802
[Geschäftsführend bis 3.9.1802] | Regierungsstatthalter |
| Johann Konrad Escher (1743 - 1814)
2.9.1802 [Ablehnung des Amtes] | Kantonskriegs-
kommissär |
| Vom 4. - 11.9.1802 Unterstatthalter Johann
Ulrich Hofmeister (1750 - 1812) geschäfts-
führend | |
| Albrecht Friedrich May (1773 - 1853)
6.9.1802 Regierungskommissär/Regierungs-
statthalter ad interim - 24.9.1802
[Ab 13.9.1802 geschäftsführend. Nach der
Bildung einer provisorischen Regierung am
23.9.1802 Einstellung der Amtstätigkeit] | Regierungskommissär |
| 5. Johann Jakob Koller (1757 - 1841) ⁸²
26.10.1802 - 10.3.1803 | Öffentlicher Ankläger
am Obersten
Gerichtshof |

Tessin

[Am 29.7.1802 Vereinigung der Kantone
Lugano und Bellinzona zum Kanton Tessin]

- | | |
|---|---------------------------------|
| Giuseppe Antonio Rusconi (1749 - 1817)
31.7.1802 [Ablehnung des Amtes] | Regierungsstatthalter |
| Antonio Maria Maghetti (1752 - 1831)
19.8.1802 [Ablehnung des Amtes] | Verwaltungskammer-
präsident |

⁸² Vgl. Erwin Wetzel-Richli, Jean Jaques Koller (1757 - 1841), Zürcher Ratsprokurator in seinen Briefen, Tagebüchern und Reiseimpressionen 1778 - 1792, 1. Teil, in: Zürcher Taschenbuch N.F. 113, 1993, S. 139 - 228; S. 141/42 (Kurzbiographie Johann Jakob Koller).

[Am 4.11.1802 Rücknahme des Vereinigungsdekrets]

Die Altersstruktur der Regierungsstatthalter

<i>Altersgruppe</i>	<i>Zahl der Regierungsstatthalter</i>	
20 - 29	5	8 %
30 - 39	24	38,7 %
40 - 49	20	32,2 %
50 - 59	9	14,5 %
60 - 69	3	4,8 %
70 - 79	1	1,6 %
	<hr/> 62	<hr/> 99,8 %

Als Grundlage für die Bestimmung der Altersstruktur diente das Alter zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Ernennung (etliche Präfekten bekleideten das Amt zweimal). Vergleicht man die Altersstruktur der 62 Regierungsstatthalter - das Geburtsdatum des Luganesen Francesco Capra konnte leider nicht eruiert werden - mit derjenigen der helvetischen Exekutive, ergeben sich interessante Unterschiede:

*Regierungsstatthalter:**Exekutive:***Vertretung der Altersgruppen**

1. 30 - 39
2. 40 - 49
3. 50 - 59
4. 20 - 29
5. 60 - 69
6. 70 - 79

Vertretung der Altersgruppen⁸³

1. 50 - 59
2. 40 - 49
3. 30 - 39
4. 60 - 69

Bei den Regierungsstatthaltern war die häufig am Beginn einer politischen Karriere stehende Altersgruppe der 30 - 39jährigen am stärksten vertreten. In der wichtigsten Behörde der Helvetischen Republik dominierten dagegen die erfahrenen 50 - 59jährigen. Bei den Präfekten fallen die relativ grossen Altersunterschiede auf. Der älteste Funktionär, Giacomo Buonvicini (1720 - ?) im Kanton Bellinzona, zählte, als er ernannt wurde, 78 Jahre, der jüngste, Niklaus Heer (1775 - 1822) im Kanton Linth, 24 Jahre. Die fünf 20 - 29jährigen Statthalter zeichneten sich übrigens alle durch eine souveräne Amtsführung aus. Auguste Pidous Befürchtung, sie könnten unter dem Einfluss ihres Tanzlehrers stehen, traf also nicht zu.

Geographische Herkunft der Regierungsstatthalter, Mitgliedschaft in der Helvetischen Gesellschaft

<i>Name</i>	<i>Herkunftsart</i>	<i>Mitglied/Gast der Helvetischen Gesellschaft</i>
1. J. E. Feer	Brugg	X
2. J. Herzog	Effingen/Brugg	

⁸³ Vgl. Andreas Fankhauser, Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798 - 1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation, in: Studien und Quellen 12, 1986, S. 113 - 193; S., 125/26.

3. Th. Hünerwadel	Lenzburg	
4. J. H. Rothpletz	Aarau	X
5. H. Weber	Bremgarten	
6. J. J. Scheuchzer	Zürich	
7. J. J. Schmid	Basel	X
8. H. Zschokke	Magdeburg	
9. J. H. Wieland	Basel	X
10. S. Ryhiner	Basel	X
11. G. Rusconi	Bellinzona	
12. A. Sacchi	Bellinzona	
13. A. L. Tillier	Bern	X
14. J. B. Tscharner	Chur	
15. D. R. Bay	Bern	
16. S. A. Tribolet	Bern	
17. G. R. Kasthofer	Bern	X
18. J. F. d'Eglise	Châtel-St-Denis	
19. G. Badoux	Romont	
20. R. M. Gapany	Marsens	
21. H. Polier	Lausanne	
22. H. Monod	Morges	
23. J. Heer	Glarus	
24. J. J. Heussi	Mühlehorn	
25. Ch. Fuchs	Rapperswil	
26. N. Heer	Glarus	X
27. F. J. Büeler	Rapperswil	
28. G. Buonvicini	Lugano	
29. F. Capra	Lugano	
30. G. Franzoni	Locarno	
31. P. Frasca	Lugano	
32. V. Rüttimann	Luzern	X

33. X. Keller	Luzern	X
34. P. Genhart	Sempach	
35. S. Joneli	Boltigen	
36. A. R. Fischer	Bern	
37. G. Planta	Samedan	
38. J. U. Sprecher	Jenins	
39. G. Gengel	Churwalden	
40. St. Maurer	Schaffhausen	
41. J. Tobler	Zürich	
42. J. K. Stierlin	Schaffhausen	
43. J. K. Bolt	Krummenau	
44. K. H. Gschwend	Altstätten	
45. X. Zeltner	Solothurn	
46. A. Glutz-Ruchti	Solothurn	X
47. U. J. Lüthi	Solothurn	X
48. L. Roll	Solothurn	X
49. J. J. Gonzenbach	Hauptwil	
50. J. U. Sauter	Arbon	
51. A. von Matt	Stans	
52. I. Trutmann	Küssnacht	
53. G.A. Beroldingen	Altdorf/Mendrisio	
54. M. Suter	Schwyz	
55. F. A. Wyrsh	Buochs	
56. L. Kaiser	Stans	
57. J. B. Blattmann	Oberägeri/Zug	
58. M. Keiser	Zug	
59. Ch. E. de Rivaz	St. Maurice	
60. J. K. Pfenninger	Stäfa	
61. J. K. Ulrich	Zürich	
62. H. Reinhard	Zürich	X

Von den 63 Regierungsstatthaltern stammten 29 (46 %) aus Hauptstädten oder Hauptorten, 21 (33,3 %) aus Munizipal- oder Kleinstädten, 12 (19 %) aus Dorfgemeinden und 1 (1,5 %) aus dem Ausland.

Konfession, Berufs- und Sozialstruktur der Regierungsstatthalter

<i>Name</i>	<i>Konf.</i>	<i>Beruf</i>	<i>Beruf des Vaters</i>
1. J. E. Feer	ref.	Pfarrer	Knopfmacher
2. J. Herzog	ref.	Baumwollhändler	Baumwollhändler
3. Th. Hünerwadel	ref.	Offizier	Baumwollfabrikant u. -händler
4. J.H. Rothpletz	ref.	Offizier	Magistrat/Offizier
5. H. Weber	kath.	Papierfabrikant?	Papierfabrikant?
6. J.J. Scheuchzer	ref.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	Arzt/Professor der Physik/Ver- waltungsbeamter
7. J.J. Schmid	ref.	Notar	?
8. H. Zschokke	ref.	Erzieher/Publizist	Tuchmacher
9. J.H. Wieland	ref.	Verwaltungs- beamter	Pfarrer
10. S. Ryhiner	ref.	Indiennefabrikant	Indiennefabrikant
11. G. Rusconi	kath.	Fremddienst- offizier	Fremddienst- offizier
12. A. Sacchi	kath.	Advokat/Verwal- tungsbeamter	?
13. A. L. Tillier	ref.	Fremddienst- offizier/Magistrat	Magistrat
14. J. B. Tschärner	ref.	Magistrat	Magistrat

15. D. R. Bay	ref.	Tuchhändler	Bäcker
16. S. A. Tribolet	ref.	Arzt/Magistrat	Arzt/Verwaltungsbeamter
17. G. R. Kasthofer	ref.	Schreiberlaufbahn/ Verwaltungs- beamter	Fürsprecher/ Verwaltungsbeamter
18. J. F. d'Eglise	kath.	Arzt/ Notar	?
19. G. Badoux	kath.	Advokat	?
20. R. M. Gapany	kath.	Fremddienstoffi- zier/Verwaltungs- beamter	Fremddienst- offizier
21. H. Polier	ref.	Fremddienst- offizier	Pfarrer
22. H. Monod	ref.	Advokat/Verwal- tungsbeamter/ Magistrat	Kaufmann/ Verwaltungsbeamter
23. J. Heer	ref.	Magistrat	Magistrat
24. J. J. Heussi	ref.	Kaufmann/ Verwaltungsbeamter	Bäcker/Wirt
25. Ch. Fuchs	kath.	Maler/Magistrat	Arzt/Magistrat
26. N. Heer	ref.	Kaufmann	Magistrat
27. F. J. Büeler	kath.	Jurist	?
28. G. Buonvicini	kath.	Kaufmann	?
29. F. Capra	kath.	Advokat	?
30. G. Franzoni	kath.	Fremddienst- offizier/Advokat	Fremddienstoffizier
31. P. Frasca	kath.	Advokat/Notar	?
32. V. Rüttimann	kath.	Magistrat	Magistrat
33. X. Keller	kath.	Magistrat	Magistrat
34. P. Genhart	kath.	Chirurg/Magistrat	Magistrat

35. S. Joneli	ref.	Notar/Magistrat	Magistrat
36. A. R. Fischer	ref.	(Fremddienst-) Offizier	Magistrat
37. G. Planta	ref.	Magistrat	Magistrat
38. J. U. Sprecher	ref.	Magistrat	Magistrat
39. G. Gengel	ref.	Magistrat	Magistrat
40. St. Maurer	ref.	Kaufmann/ Magistrat	Kaufmann/ Magistrat
41. J. Tobler	ref.	Fremddienstoffi- zier/Verwal- tungsbeamter	Pfarrer
42. J.K. Stierlin	ref.	Kaufmann/Offizier	?
43. J. K. Bolt	ref.	Magistrat	?
44. K. H. Gschwend	kath.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	Kaufmann/ Magistrat
45. X. Zeltner	kath.	(Fremddienst-) Offizier/Magistrat	Magistrat
46. A. Glutz-Ruchti	kath.	Fremddienst- offizier/Magistrat	Fremddienst- offizier
47. U. J. Lüthi	kath.	Notar/Verwaltungs- Bäcker beamter	
48. L. Roll	kath.	Offizier/Fayence- fabrikant	Fremddienst- offizier
49. J. J. Gonzenbach	ref.	Leinwandfabrikant/ Gerichtsherr	Leinwandfabrikant
50. J. U. Sauter	ref.	Leinwandhändler/ Magistrat	Kupferstecher
51. A. von Matt	kath.	Magistrat	Arzt/Verwaltungs- beamter

52. I. Trutmann	kath.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	Magistrat
53. G.A. Beroldingen	kath.	Verwaltungsbe- eamter	Verwaltungsbe- eamter
54. M. Suter	kath.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	?
55. F. A. Wyrsch	kath.	Magistrat	Magistrat
56. L. Kaiser	kath.	Fremddienst- offizier	Magistrat
57. J. B. Blattmann	kath.	Magistrat	Magistrat
58. M. Keiser	kath.	Fürsprecher/ Magistrat	Verwaltungsbe- amter/Magistrat
59. Ch. E. de Rivaz	kath.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	Verwaltungsbe- amter/Magistrat
60. J. K. Pfenninger	ref.	Chirurg	?
61. J. K. Ulrich	ref.	Taubstommen- lehrer	Überreiter
62. H. Reinhard	ref.	Verwaltungsbe- amter/Magistrat	Magistrat
63. J. J. Koller	ref.	Advokat/ Prokurator	Chirurg/ Grossweibel

Was die Konfessionszugehörigkeit der Präfekten betrifft, fällt auf, dass im katholischen Kanton Baden zweimal ein Reformierter eingesetzt wurde (J.K. Pfenninger, J.J. Scheuchzer), in den reformierten Kantonen jedoch nie ein Katholik das Statthalteramt innehatte. In den paritätischen Landesteilen ist ein reformiertes Übergewicht feststellbar. In den Kantonen Linth und Säntis wirkten sowohl Reformierte als auch Katholiken, in den Kantonen Rätien und Thurgau dagegen nur Reformierte. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die katholische Führungsschicht in diesen Gegenden der Helvetik mehrheitlich ablehnend gegenüberstand.

Magistraten	20	31,7 %
Kaufleute/Unternehmer	11	17,4 %
(Fremddienst-)Offiziere	11	17,4 %
Juristen, Advokaten	10	15,8 %
Verwaltungsbeamte/Schreiber	5	7,9 %
Aerzte	3	4,7 %
Erzieher	2	3,1 %
Theologen	1	1,5 %
	<u>63</u>	<u>99,5 %</u>

Die Berufsstruktur der helvetischen Regierungsstatthalter ist nicht eindeutig zu ermitteln. Erstens sind Magistraten und Verwaltungsbeamte oft nicht klar voneinander zu unterscheiden, und zweitens können vielen Amtsinhabern mehrere Berufe beziehungsweise Tätigkeiten zugeordnet werden. Aus diesem Grund basiert die obige Statistik zum Teil auf subjektiven Entscheiden des Verfassers. Die Präfekten gehörten, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus den ehemals regierenden XIII Orten oder aus den ehemaligen Untertanengebieten stammten, praktisch alle der städtischen oder ländlichen Ober- und Mittelschicht an. Vielfach hatten sie bereits unter dem Ancien Régime staatliche Ämter bekleidet. Die Magistraten herrschten vor, ähnlich wie bei der helvetischen Exekutive.⁸⁴ Sehr gut vertreten waren auch die Kaufleute und Unternehmer, die (Fremddienst-) Offiziere und die Juristen. In den ehemals regierenden Orten dominierten die Magistraten und (Fremddienst-)Offiziere, in der Westschweiz und im Tessin die Juristen, im Aargau und in der Ostschweiz die Kaufleute und Fabrikanten.

14 (22,2 %) der 63 Funktionäre waren Mitglieder oder Gäste der Helvetischen Gesellschaft, dem bis zum Zusammenbruch der Eidgenossenschaft wichtigsten Forum für den Austausch von Reformideen.

Der idealtypische Regierungsstatthalter wäre 1757 in einer Haupt- oder Munizipalstadt geboren worden, hätte den Beruf eines Juristen,

⁸⁴ Vgl. Fankhauser, Exekutive, S. 128 - 131.

(Fremddienst-)Offiziers oder Kaufmannes gewählt und seine Ämterlaufbahn schon vor 1798 begonnen.

4. Der Regierungsstatthalter im Spiegel der politischen Entwicklung zwischen 1798 und 1803

Dem Regierungsstatthalter kam innerhalb der helvetischen Verwaltungsorganisation eine Schlüsselstellung zu. Weil er die Distriktsstatthalter ernannte - in Frankreich nominierte nach dem 17. Februar 1800 der Erste Konsul die Unterpräfekten - und diese wiederum die Agenten und Unteragenten in den Gemeinden, hing die Durchsetzung der Revolution in den Kantonen letztlich von ihm ab.⁸⁵

Die Exekutive betraute im Normalfall mit dem Statthalteramt einen Kantonsangehörigen, der die regionalen Verhältnisse kannte. Die Wahl lokal verwurzelter Persönlichkeiten hatte allerdings den Nachteil, dass diese nicht nur die Gesetze und Erlasse der Zentralbehörden vollzogen, sondern auch die Interessen der Kantonsbevölkerung gegenüber der Regierung vertraten, was manchmal zu Loyalitätskonflikten führte.⁸⁶

Kantonsfremde berief die vollziehende Gewalt nur ausnahmsweise. Die Bündner Johann Baptista Tscharner und Gaudenz Planta wurden 1798/99 im Kanton Bern als Präfekten eingesetzt, weil das Vollziehungsdirektorium der bernischen Führungsschicht misstraute. Im Kanton Baden gelangten 1799 die Zürcher Johann Kaspar Pfenninger (1760 - 1838) und Johann Jakob Scheuchzer an die Spitze der Verwaltung, weil in den ehemaligen Gemeinen Herrschaften eine Reformelite fehlte, auf die sich die Helvetik hätte stützen können. Der Zürcher Johannes Tobler (1765 - 1839), vor dem Umschwung von 1798 Schaffhauser Amtmann in Zürich, übernahm die Funktion des Regierungsstatthalters im Kanton Schaffhausen, als im März 1799 die Oesterreicher die Nordostgrenze der Helvetischen Republik

⁸⁵ Vgl. Andreas Fankhauser, Die Zentralbehörden des helvetischen Einheitsstaates. Organisation und Funktionieren, in: ITINERA, Fasc. 15, Helvetik - neue Ansätze, hrsg. von André Schluchter und Christian Simon, Basel 1993, S. 35 - 49; S. 36/37.

⁸⁶ Vgl. Manz, Basler Landschaft, S. 129.

bedrohten. Als sich im Kanton Basel im Sommer 1800 der «Bodenzinssturm» abzeichnete und gleichzeitig kein Basler für den vakanten Statthalterposten gefunden werden konnte, ernannte der Vollziehungsrat den Magdeburger Heinrich Zschokke (1771 - 1848), der sich durch seine Regierungskommissariate in der Innerschweiz und im Tessin einen Namen gemacht hatte.

Die Regierungsstatthalter wurden mit Bedacht ausgewählt. Sie mussten fähig und regierungstreu zugleich sein, was ihre Rekrutierung erschwerte. Die ersten Amtsträger 1798 waren teils bekannte Patrioten wie Johann Kaspar Pfenniger in Zürich oder Johann Jakob Schmid (1765 - 1828) in Basel, teils Patrizier und Angehörige von Häuptergeschlechtern, welche ihre «Anhänglichkeit an die Sache der Freyheit» unter Beweis gestellt hatten wie Anton Ludwig Tillier in Bern oder Joachim Heer (1765 - 1799), der Bruder von Niklaus Heer, in Glarus.⁸⁷

Im Kriegsjahr 1799 zeigte sich aber, dass nicht alle Kantonsvorsteher politisch verlässlich waren. Im Thurgau errichtete Johann Jakob Gonzenbach (1754 - 1815) zwischen Mai und September mit österreichischer Billigung quasi eine Alleinherrschaft. Der Regierungsstatthalter des Kantons Linth Christoph Fuchs (1749 - 1814) amtete, nachdem seine Verwaltungseinheit im Mai auseinandergebrochen war, vom Juni an als Sekretär der provisorischen Regierung seiner Heimatstadt Rapperswil. Dies blieben jedoch Einzelfälle.

Fast zur selben Zeit, am 7. Juli 1799, fasste das von Frédéric-César Laharpe präsidierte Vollziehungsdirektorium den Entschluss, Alois Reding (1765 - 1818), einem der schärfsten Gegner der Helvetik, die Präfektenstelle im Kanton Oberland anzubieten. Der Plan, der es ermöglicht hätte, den Schwyzer Oppositionellen gleichzeitig zu kontrollieren und in das politische System zu integrieren, gelangte nicht zur Ausführung, weil Reding nicht erreicht werden konnte.⁸⁸

Gefährdete ein Regierungsstatthalter durch seine Amtsführung letztlich die

⁸⁷ Junker, Kanton Bern, S. 49.

⁸⁸ Vgl. B 510, S. 309 und B 289, S. 345, Sitzung 10.7.1799, Trakt. 36.

helvetische Staatsordnung, wurde er abgelöst. Ende März 1799 setzte das Vollziehungsdirektorium Stephan Maurer (1751 - 1812) in Schaffhausen ab, weil er bei der Anordnung von Verteidigungsmassnahmen die nötige Aktivität hatte vermissen lassen. Johann Baptista Tschanner in Bern verlor den Posten wegen seiner defätistischen Haltung. Er hatte Ende Mai 1799 die Distriktsstatthalter in einem geheimen Zirkular aufgefordert, sich auf eine österreichische Okkupation der Helvetischen Republik einzustellen. Umgekehrt musste Henri Polier (1754 - 1821) im Kanton Léman Anfang August 1802 von seiner Stelle zurücktreten, weil er durch seine unversöhnliche Haltung den Anführern des «Bourla-Papey»-Aufstands gegenüber die Unzufriedenheit der Waadtländer Bevölkerung schürte.

Der politische Charakter der Präfektenfunktion hatte zur Folge, dass es während der Verfassungskämpfe zwischen 1800 und 1802 in vielen Kantonen - zum Teil mehrmals - zu einem Wechsel an der Spitze der Verwaltung kam.

Nach dem ersten Staatsstreich vom 7./8. Januar 1800 wurden die Parteigänger der Patrioten kaltgestellt: Pfenninger in Zürich, Planta, ein Schulfreund von Laharpe, in Bern, Xaver Zeltner (1764 - 1835) in Solothurn, Alois von Matt (1741 - 1808) im Kanton Waldstätten und Samuel Joneli (1748 - 1825) im Kanton Oberland. Die Leitung der Kantone Solothurn und Oberland übernahmen zwei Patrizier, die sich der Helvetik bis zu diesem Zeitpunkt verweigert hatten. Amanz Glutz-Ruchti (1760 - 1831) und Abraham Rudolf Fischer (1763 - 1824) gingen sofort daran, die Kantons- und Distriktsbehörden in reaktionärem Sinn zu säubern.

Der dritte, föderalistische Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 führte in nicht weniger als neun Kantonen zu Umbesetzungen im Statthalteramt: Johann Kaspar Bolt im Kanton Säntis, Xaver Keller (1772 - 1816) in Luzern, Ignaz Trutmann (1752 - 1821) im Kanton Waldstätten, Johann Konrad Ulrich (1761 - 1828) in Zürich und Heinrich Zschokke in Basel demissionierten, weil sie nicht für die neuen Machthaber tätig sein wollten, Jakob Emanuel Feer (1754 - 1833) im Kanton Aargau und Giuseppe Rusconi im Kanton Bellinzona wurden von ihren Posten entfernt, weil sie das Vertrauen der Föderalisten nicht genossen. Im Kanton Rätien ernannte die neue Exekutive zum erstenmal einen Regierungsstatthalter und entmachtete auf diese Weise den Präsidenten des Präfekturrates Jakob Ulrich Sprecher. Mitte Dezember 1801 wurden auch Feers Nachfolger Johannes Herzog in Aarau

und Urs Joseph Lüthi (1765 - 1837) in Solothurn, zwei Freunde von Johann Rudolf Dolder (1753 - 1807), abgesetzt, da sie nicht im Sinne des Kleinen Rates handelten.

Am 17. April 1802 verdrängten die Unitarier durch den vierten Staatsstreich ihre politischen Gegner wieder von der Macht. Noch am gleichen Tag wurden Hans Reinhard (1755 - 1835) in Zürich, Peter Genhart (1758 - 1826) in Luzern und Theophil Hünerwadel (1769 - 1842) im Kanton Aargau ihres Amtes enthoben und durch ihre Vorgänger ersetzt. Nach der Einführung der zweiten helvetischen Verfassung erhielten Ende Juli und Anfang August 1802 auch Georg Gengel im Kanton Rätien, Johann Baptist Blattmann (1763 - 1821) in Zug und Amanz Glutz-Ruchti in Solothurn ihre Entlassung. Franz Anton Wyrsch im Kanton Unterwalden wurde von Regierungskommissär Xaver Keller abgesetzt.

In der letzten Phase der Helvetik verlangte die Regierung von einem Präfekten in erster Linie, Garant der öffentlichen Ordnung zu sein. Integrationsfiguren konnten sich deshalb erlauben, während des «Stecklikrieges» Mitglied der föderalistischen Interimsregierung zu sein, ohne dass dies ihre Stellung gefährdet hätte. Der Schwyzer Meinrad Suter (1766 - 1816) war vom 1. August 1802 an gleichzeitig helvetischer Regierungstatthalter und Statthalter des Landrates von Schwyz. Am 7. August wünschte er anlässlich einer Konferenz der Urschweizer Kantone «zu wissen was er thun solle,...,wenn Zuschriften von der Regierung oder deren Commissär eingehen. Bescheid: Die Statthalter sollen dergleichen Briefe eröffnen, aber blos dem Landammann behändigen und eine Antwort unterlassen»⁸⁹. Suter, der auf einen Ausgleich bedacht war, hielt die Verbindung mit den helvetischen Behörden trotzdem solange aufrecht, bis eine Verständigung nicht mehr möglich war. In Solothurn trat Ludwig Roll (1771 - 1839) nach dem Zusammenbruch der helvetischen Staatsordnung am 22. September 1802 in die Interims-Regierungskommission ein.

Nach dem Ende des «Stecklikrieges» wurde Suter, da keine andere Persönlichkeit gefunden werden konnte, erneut zum Präfekten ernannt, Roll im Amt bestätigt. Im Kanton Bern setzte der politisch geschwächte Vollziehungsrat am 21. Oktober 1802 David Rudolf Bay (1762 - 1820) als

⁸⁹ ASHR Bd. 8, S. 682. Vgl. auch S. 665.

Regierungsstatthalter ein, obwohl dieser im Auftrag der bernischen Ständekommission die Verwaltung des Kantons Bern-Oberland-Aargau geleitet hatte.

Die Zentralregierung nominierte zwischen 1798 und 1802 als Präfekten fast ausschliesslich Leute, die bereits für die Helvetik tätig waren. Nur vier Regierungsstatthalter hatten vorher noch kein helvetisches Amt bekleidet, die beiden geflüchteten Bündner Patrioten Tscharner und Planta und die beiden Patrizier Glutz-Ruchti und Fischer. Von den übrigen waren zehn Parlamentarier, acht Regierungsstatthalter, sechs Distriktsstatthalter, vier Unterstatthalter und vier Verwaltungskammerpräsidenten. Daneben wurden Kantonsrichter, Distriktsgerichtspräsidenten und Distriktsrichter, öffentliche Ankläger, Steuer- und Militärbeamte als Kantonsstatthalter berufen. Von den 1801 durch die Föderalisten eingesetzten Präfekten hatten zwei bis dahin bloss untergeordnete Funktionen innegehabt, Georg Gengel war Mitglied der Munizipalität in Chur, Hans Reinhard Munizipalitätspräsident in Zürich.

Für einige Amtsinhaber bildete die Präfektenstelle den Ausgangspunkt für eine Karriere auf gesamtstaatlicher Ebene. Der Basler Johann Jakob Schmid und der Luzerner Vinzenz Rüttimann rückten nach dem zweiten Staatsstreich vom 7./8. August 1800 in den Vollziehungsrat auf, der Freiburger Jean François d'Eglise (1755 - 1818) und der Basler Johann Heinrich Wieland (1758 - 1838) 1802 in den Senat. Umgekehrt wirkte im Kanton Säntis nach 1801 mit Karl Heinrich Gschwend ein Mitglied des 1800 für kurze Zeit regierenden Vollziehungsausschusses und im Kanton Aargau 1802/03 mit Johann Heinrich Rothpletz ein ehemaliger Finanzminister. Sie wurden, ähnlich wie die zahlreichen Legislativmitglieder - im Kanton Linth zum Beispiel Johann Jakob Heussi oder im Kanton Solothurn Urs Joseph Lüthi -, nicht zuletzt deshalb zu Regierungsstatthaltern ernannt, weil die Regierung auf ihre Ausstrahlungskraft als Politiker vertraute.

5. «...nur Vollzieher der Gesetze»

Die Pflichten und Kompetenzen der Regierungsstatthalter wurden in einer vom Vollziehungsdirektorium entworfenen und am 9./10. Mai 1798 von den gesetzgebenden Räten angenommenen Instruktion genau umschrieben. «Je wichtiger die Stelle eines Statthalters, je ausgedehnter die Gewalt ist, die

euch anvertraut wird, desto heiliger sind eure Pflichten, desto grösser die Verantwortlichkeit, die auf euch ruht. Um aber allen euern Amtsobliegenheiten ein volles Genügen zu thun, müsst ihr sie kennen».⁹⁰ Die Instruktion schrieb dem Präfekten unter anderem vor, die Beschlüsse der Verwaltungskammer gegenzuzeichnen. Dem Unterstatthalter wurde die Aufgabe übertragen, an den Sitzungen des Kantonsgerichts teilzunehmen und die Urteile zu visieren. Die Distriktsstatthalter mussten den Verhandlungen der Distriktsgerichte beiwohnen.

Schon nach wenigen Wochen wurde indessen ersichtlich, dass die Regierungsstatthalter zeitlich nicht in der Lage waren, die ihnen unterstellten Behörden dem Buchstaben der Verfassung und der Instruktion vom 10. Mai gemäss zu überwachen. Bis zum Ende der Helvetik nahmen sie im allgemeinen an den Sitzungen der Verwaltungskammer nur gelegentlich oder gar nicht teil. Im Kanton Basel spielte sich rasch eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Instanzen ein, Auseinandersetzungen gab es selten.⁹¹ In anderen Verwaltungseinheiten entwickelte sich dagegen ein eher gespanntes Verhältnis zwischen Statthalter und Verwaltungskammer. Im Kanton Bern leitete Anton Ludwig Tillier ihm unwillkommene Aufträge kommentarlos an das fünfköpfige Gremium weiter und stritt sich mit ihm beispielsweise darüber, wer für die Besoldung der Landjäger zuständig sei.⁹²

Oft informierte der Präfekt die Kantonsverwalter nicht über neue Gesetze und Erlasse der Zentralbehörden. In Solothurn wandte sich die Verwaltungskammer deswegen am 10. September 1798 an Xaver Zeltner:

«Da seit einiger Zeit die verschiedenen ergangenen Gesetze und Beschlüsse des Directoriums uns nur durch Zeitungen, oder Hörensagen, und oft gar nicht bekannt werden, und das Bulletin, das vorhin obgleich etwas spät dieselben anzeigte, uns seit langer Zeit auch nicht mehr eingelangt, so werden Sie uns nicht übel ausdeuten, wenn wir uns bey Ihnen um die Ursache dieser nicht Communicierung erkundigen. Sie

⁹⁰ ASHR Bd. 1, S. 1060.

⁹¹ Vgl. Manz, Basler Landschaft, S. 133/34.

⁹² Vgl. Junker, Kanton Bern, S. 48/49.

müssen Bürger Statthalter selbst einsehen, wie unangenehm es für uns seyn muss, wenn...[sich] sowohl einzelne Bürger als ganze Gemeinden...in ihren an uns stellenden Begehren auf ergangene Gesetze, oder Beschlüsse berufen, von denen wir keine Kenntniss haben.»⁹³

Als Zeltner seinem Sekretär Ende Dezember 1798 mit Erlaubnis der Landesregierung eine Zahlungsanweisung über 44 Louisdor ausstellte, verweigerte die Verwaltungskammer die Unterschrift, weil der Anweisung keine Kopie der Bewilligung beilag. Daraufhin beklagte sich der Regierungsstatthalter am 2. Januar 1799 beim Vollziehungsdirektorium:

«Als helvetischer Bürger bin ich sicher der anspruchloseste Mann. Als von Ihnen, Bürger Direktoren, bestellter Regierungs Statthalter aber war ich der Meynung, dass mir die Verwaltungskammer Glauben beymessen könne und dürfe, wenn ich ihr anzeige, dass das Vollziehungs Direktorium dieses oder jenes bewillige. Es entstand die Frage, ob der Statthalter verpflichtet sey, jedes seiner Worte an die Verwaltungskammer mit abschriftlichen Beweisen zu belegen. So entspann sich zwischen derselben und mir eine kleine Missbeliebigkeit, die ich bald wieder und gründlich beygelegt wünschte, weil gutes Einverständniss der öffentlichen Beamten die gegenseitigen Pflichten erleichtert, und den Fortgang der guten Sache befördert.»⁹⁴

Zwischen dem Regierungsstatthalter und den Gerichtsbehörden bestanden weniger Reibungsflächen. Die persönlichen Kontakte beschränkten sich allgemein auf einen Besuch des Präfekten nach dem Amtsantritt. In Solothurn trat am 28. Februar 1800 Amanz Glutz-Ruchti

«in die Sitzung, und nachdem er neben dem B[ürger] Presidenten Platz genohmen legte er ein Schreiben nebst Creditiv vom 24 Horn. 1800 dadiert auf den Tisch, vermög welchem derselbe...als Regierungs Statthalter für den Kanton Solothurn erwählt worden. Er empfahl sich in einer kurzen Rede der Freundschaft und dem Zutrauen des K.G. welches ihme durch den K.G. President auf die lebhafteste Arth zugesichert u gleich-

⁹³ Staatsarchiv Solothurn, Protokoll der Verwaltungskammer 1798, S. 291.

⁹⁴ B 530, S. 92.

falls um Nachsicht u Zutrauen angesucht worden.»⁹⁵

Am 14. Mai 1800 schaffte das Parlament die Verpflichtung der Unter- und Distriktsstatthalter, Gerichtsurteile zu visieren, ab.⁹⁶

Ähnlich wie das Direktorium in Frankreich, achtete auch die helvetische Exekutive darauf, dass die Präfekten nicht direkte Kontakte mit den Räten unterhielten. Am 8. August 1798 erliess das Vollziehungsdirektorium ein entsprechendes Verbot.⁹⁷

Viele Regierungsstatthalter führten die Amtsgeschäfte nicht vom Rathaus aus, teils, weil das Gebäude nicht zur Verfügung stand, teils weil sie sich bewusst vom Ancien Régime abgrenzen wollten. Johann Baptista Tschärner in Bern wohnte und arbeitete im Stiftsgebäude am Münsterplatz, Xaver Zeltner in Solothurn bezog nach langem Warten den St. Urban-Hof an der Gurzelngasse. Der Präfekt hatte Anrecht auf eine Schildwache vor seinem Amtssitz, an dem die grün-rot-gelbe Fahne der Helvetik wehte.

Die Amtstracht des Präfekten bestand, ähnlich wie diejenige der Minister, aus einem blauen Rock mit gelben Knöpfen, einem Gilet und blauen Hosen. Einzig die Goldstickereien an den Aermelaufschlägen fehlten. Zur Kleidung gehörten auch ein «aufgestutzter», schmal mit Gold brodierter Hut und eine dreifarbigte Schärpe, die um den Leib getragen wurde.⁹⁸

Heinrich Zschokke wurde sich der repräsentativen Bedeutung des Statthalteramtes erst bei seinem Weggang aus Basel im November 1801 bewusst:

«Die Gewohnheit, unmittelbar und vielseitig auf die Umgebungen einzuwirken, hatte schon nicht geringe Macht über mich erhalten. Es schmerzte mich, ihr entsagen zu sollen, mehr, denn nun, aus der Sphäre der Hochgestellten und Gefeierten in die Dunkelheit des Privatlebens zurückgesetzt zu seyn; oder auf Ehrenbezeugungen, die doch nur dem

⁹⁵ Staatsarchiv Solothurn, Protokoll des Kantonsgerichts 1800, S. 226.

⁹⁶ Vgl. ASHR Bd. 5, S. 1108/09.

⁹⁷ Vgl. ASHR Bd. 2, S. 826/27.

⁹⁸ Vgl. ASHR Bd. 1, S. 1070.

Amt galten, oder auf Schmeicheleien derer verzichten zu müssen, die von mir zu hoffen oder zu fürchten hatten; oder gar, dass keine Wachten mehr, bei meinem Erscheinen, unter Gewehr traten; Keiner mehr flog, meinen Wink, wie einen Befehl zu vollstrecken; und dass Andern nun der Vorrang zustehe, in welchem mich bisher scheinbare Ehrerbietung der Menge umringt hatte.»⁹⁹

Die Besoldung des Regierungsstatthalters betrug jährlich 250 neue Dublonen - die Minister bezogen 400 Dublonen - , dazu kam eine kostenfreie Amtswohnung. Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Republik wurde das Präfektengehalt am 15. Mai 1799 auf 3680 Franken pro Jahr herabgesetzt, am 21. August 1799 auf 2400 Franken. Die freie Amtswohnung fiel dahin.¹⁰⁰

Institutionell erfuhr das Regierungsstatthalteramt bis 1803 keine Veränderungen mehr. Die Verfassung von Malmaison vom 29. Mai 1801 wies die Befugnis zur Ernennung der Präfekten dem amtierenden Landammann zu, ihre Abberufung fiel dagegen in den Kompetenzbereich des Kleinen Rates (Artikel 34).¹⁰¹

Der von der helvetischen Tagsatzung am 24. Oktober 1801 angenommene Konstitutionsentwurf sah vor, dass der Kleine Rat die Statthalter «aus einem fünffachen Vorschlag der grossen und controlirenden Cantonsbehörde» bestimmte und sie auch entlassen konnte (Art. 59). Der Regierungsstatthalter, dem der Gesetzesvollzug und die «allgemeine höhere Polizei» oblag, hatte den Kanton gemeinsam mit der nicht näher definierten «obersten Verwaltungsbehörde» zu leiten (Art. 66 und 68).¹⁰²

Die Föderalisten revidierten nach der Machtübernahme am 27./28. Oktober 1801 das Grundgesetz nach ihren Vorstellungen. In dem vom Senat am 27. Februar 1802 gebilligten föderalistischen Verfassungsprojekt fehlte der

⁹⁹ Heinrich Zschokke, Eine Selbstschau. 1. Theil: Das Schicksal und der Mensch, Aarau 1842, S. 199.

¹⁰⁰Vgl. ASHR Bd. 2, S. 1120 - 1122; Bd. 4, S. 520/21 und S. 1222-1226.

¹⁰¹Vgl. ASHR Bd. 6, S. 936.

¹⁰²ASHR Bd. 7, S. 596/97.

Präpekt. Die Vollziehung der Gesetze gehörte zum Aufgabenbereich der «obersten Cantonalbehörden». «Die Centralregierung wird ihre besondern Aufträge an eine aus diesen Behörden eigens gewählte Magistratsperson gelangen und, im Fall sie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen lassen. Zur Auswahl jener Magistratsperson werden der Centralregierung die obersten Cantonalbehörden ihren Präsidenten nebst zwei Mitgliedern vorschlagen» (Art. 45).¹⁰³

Die zweite helvetische Verfassung vom 2. Juli 1802, die auf der Konstitution von Malmaison basierte und von den Unitariern in zentralistischem Sinne abgeändert worden war, gestand dem Vollziehungsrat «die Ernennung und Abrufung aller Beamten zu, die in den verschiedenen Theilen der Republik zu Vollziehung der allgemeinen Gesetze unter ihm angestellt sind» (Art. 58).¹⁰⁴

6. Die weitere Entwicklung des Regierungsstatthalteramtes in der Schweiz nach 1803

Mit Beginn der Mediationszeit 1803 traten die helvetischen Präפקten ab, das Verwaltungssystem der Helvetik blieb jedoch in vielen Kantonen auf der Ebene der Bezirke erhalten.¹⁰⁵ In Zürich hiess der Repräsentant der Kantonsregierung Bezirksstatthalter, in Solothurn Oberamtmann, im Thurgau Distriktspräsident, in Luzern Amtmann, in Freiburg Regierungsstatthalter, in der Waadt Lieutenant du Petit Conseil. Er wurde vom Kleinen Rat eingesetzt und war - wie der Landvogt bis 1798 - oberster Vollziehungsbeamter und Präsident des Bezirksgerichts in einer Person. Einige Kantone führten eine Amtsdauer ein. In Bern und in Freiburg betrug sie sechs Jahre. Keine mittlere Verwaltungsebene kannte nach 1803 der Kanton Graubünden, wo die Gerichtsgemeinden ihre frühere staatstragende Stellung zurückerhielten.

¹⁰³ ASHR Bd. 7, S. 1051.

¹⁰⁴ ASHR Bd. 7, S. 1383.

¹⁰⁵ Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 119/20 und S. 365/66; und: Dieter Altenburger, *Der Oberamtmann im Kanton Solothurn. Unter vergleichender Berücksichtigung der Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Waadt und Zürich*, Diss. iur. Bern, Bern/Frankfurt a.M./New York/Paris 1988.

Die Kantone Bern und Freiburg änderten das Verfahren zur Bestimmung des leitenden Bezirksbeamten bereits 1814/15. In Bern wählte ein aus acht Klein- und 16 Grossräten bestehendes Kollegium den Oberamtmann, in Freiburg wurde er vom Grossen Rat auf zweifachen Vorschlag des Staatsrats hin nominiert.

Zwischen 1803 und 1830 übten an verschiedenen Orten ehemalige helvetische Regierungsstatthalter die Funktion des Bezirksvorstehers aus, im thurgauischen Distrikt Arbon Johann Ulrich Sauter (1752 - 1824), im freiburgischen Amtsbezirk Châtel-St-Denis Jean François d'Eglise.

Nach der liberalen Umwälzung von 1830/31 wurden die richterlichen Funktionen des Bezirksstatthalters im Sinne der Gewaltentrennung einem Gerichtspräsidenten zugewiesen, das Wahlprozedere demokratisiert. In Solothurn ging die Kompetenz zur Bestimmung des Oberamtmanns auf den Grossen Rat über, in St. Gallen und Thurgau auf die Bezirksversammlung. Im Kanton Zürich wurde die Bezirksadministration einer Kollegialbehörde übertragen. Der Bezirksrat bestand aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Bezirksräten, denen zwei Suppleanten beigeordnet waren. Der Statthalter wurde vom Regierungsrat aus einem von der Bezirkswahlversammlung unterbreiteten Dreivorschlag ernannt, die Bezirksräte direkt von der Bezirkswahlversammlung gewählt.

Die demokratische Bewegung in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts hatte zur Folge, dass sich in der Deutschschweiz die Volkswahl des höchsten Bezirksfunktionärs durchsetzte, in Zürich 1865, in Solothurn 1867, im Aargau 1869, in Bern 1893. Im Kanton Freiburg werden die Oberamtmänner erst seit 1972 vom Volk gewählt. In der Waadt ernennt bis heute der Staatsrat die *Préfets*.¹⁰⁶

In bloss siebzig Jahren hatte sich somit die von Frankreich angeregte Institution des Regierungstatthalters in der Schweiz total gewandelt. Aus einem von der Exekutive ernannten Vollzugsbeamten war eine vom Volk gewählte Mittelinstanz zwischen den Gemeinden und dem Kanton geworden. Knapp zweihundert Jahre nach ihrer gewaltsamen Einführung ist die ursprüngliche

¹⁰⁶Vgl. Maurice Meylan, *Les préfets vaudois. Acteurs de leur époque*, Yens s./Morges 1994.

Funktion des Bezirksvorstehers kaum mehr bekannt. Im Kanton Solothurn stiess die Hauptaufgabe des Oberamtmanns, verlängerter Arm des Regierungsrates zu sein, in der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Solothurner Verfassung (erste Lesung) 1984/85 auf heftige Ablehnung. Anlässlich der darauffolgenden zweiten Lesung des Entwurfs wurde im Verfassungsrat, vergeblich, der Antrag gestellt, die Pflichten des Oberamtmanns im Grundgesetz so zu verankern wie man sie sich heute vorstellt: «Der Oberamtmann wahrt die regionalen Interessen der Amtei und steht der Bevölkerung mit Rat und Auskunft zur Verfügung.»¹⁰⁷

Résumé

Au sein de l'organisation administrative de la République helvétique, le préfet national occupait certes une position-clé, son pouvoir a toutefois été exagéré par l'ancienne historiographie de ce régime. Les recherches les plus récentes ne considèrent plus le préfet comme un petit monarque, mais comme un agent exécutif jouissant de peu de liberté d'action. En 1798, la France ne connaissait pas encore l'institution du préfet. Entre 1795 et 1799, son administration était supervisée par un commissaire central nommé par le Directoire dans chaque unité administrative. La Constitution helvétique du 12 avril 1798, inspirée de la Constitution du Directoire de 1795, prévoyait dans chaque canton un préfet national et une chambre administrative de cinq membres. L'institution du préfet remonte très vraisemblablement aux rédacteurs de la Constitution de 1795 ou à Bonaparte. Dans la Confédération, les compétences du préfet national suscitèrent la critique même auprès des partisans d'un changement politique. Ceux-ci voyaient dans le chef du canton, tel qu'il était défini, un nouveau bailli et, ce faisant, ne remarquaient pas que des tâches importantes incombaient aussi à la chambre administrative.

Les préfets étaient nommés par l'exécutif, le plus souvent sans consultation préalable, avec pour résultat que beaucoup des responsables désignés refu-

¹⁰⁷ Altenburger, Oberamtmann, S. 480.

saient leur nomination à cette fonction dirigeante cantonale ou ne l'acceptaient qu'après la deuxième invitation à le faire. Il est arrivé parfois que le représentant de la puissance occupante s'arroge le droit de nommer le préfet. En cas d'absence du préfet national ou pendant une vacance, la direction des affaires incombait au sous-préfet du chef-lieu. Vers la fin de la République helvétique, de véritables préfets ad interim étaient en place dans plusieurs cantons. Entre 1800 et 1802, le canton de la Rhétie connut une autre organisation administrative. Par la suite, les fédéralistes supprimèrent la particularité administrative des Grisons et adaptèrent la structure de leurs autorités à celle des autres cantons.

Des 63 préfets, 46 % provenaient de capitales ou de chefs-lieux, seul 19 % d'entre eux provenaient de la campagne. Tous pratiquement appartenaient à la classe supérieure ou moyenne. Beaucoup avaient déjà revêtu une fonction publique sous l'Ancien Régime. La moyenne d'âge la plus représentée se situait entre 30 et 39 ans. En règle générale, le pouvoir exécutif confiait la fonction de préfet dans un canton à un ressortissant de ce dernier. La nomination d'un étranger au canton constituait l'exception. Les préfets devaient être à la fois compétents et fidèles au gouvernement central, ce qui rendait leur recrutement difficile. Il était relativement rare qu'un préfet tourne le dos au régime. Durant la période des luttes constitutionnelles entre 1800 et 1802, le caractère politique de la place de préfet amena dans beaucoup de cantons, à plusieurs reprises parfois, des changements à la tête de l'administration. Les devoirs et compétences du préfet étaient énumérés avec précision dans l'instruction du 10 mai 1798. Dans la pratique, certaines unités administratives parvenaient à établir rapidement une division du travail entre préfet national et chambre administrative, tandis que d'autres connaissaient des relations tendues entre les deux instances. Sur le plan institutionnel, la préfecture n'a plus connu de changements jusqu'en 1803.

Le système administratif de la République helvétique fut maintenu dans beaucoup de cantons après 1803 au niveau des districts. A la suite des transformations libérales de 1830/31, les compétences judiciaires du préfet de district ont été attribuées au président du tribunal. Dans la deuxième moitié du XIX^e siècle, l'élection populaire du fonctionnaire suprême de district s'est imposée en Suisse alémanique comme conséquence du mouvement démocratique. Ainsi l'institution du préfet national «suggérée» par la France s'était complètement transformée soixante-dix ans après son introduction forcée en Suisse. Instrument de l'exécutif nommé par le gouvernement, il

était devenu une instance médiane entre commune et canton élue au suffrage populaire.

Compendio

Nell'organizzazione amministrativa della Repubblica elvetica, il prefetto nazionale occupava una posizione chiave; tuttavia, gli storiografi del regime del tempo hanno sopravvalutato spesso il suo potere. Secondo le più recenti ricerche, il prefetto non va considerato come un piccolo monarca, bensì come un appartenente all'esecutivo che gode di qualche libertà d'azione. Nel 1798 l'istituzione del prefetto era ancora sconosciuta in Francia. Tra il 1795 e il 1799, la sua amministrazione era controllata da un commissario centrale nominato in ogni unità amministrativa dal Direttorio. La Costituzione elvetica del 12 aprile 1798, ispirata alla Costituzione del Direttorio del 1795, prevedeva l'istituzione di un prefetto nazionale in ogni cantone e una Camera amministrativa di cinque membri. L'istituzione del prefetto risale molto probabilmente a Buonaparte o agli autori della Costituzione del 1795. Nella Confederazione, le competenze attribuite al prefetto suscitarono critiche persino da parte dei fautori di un cambiamento politico. Questi, infatti, vedevano nel capo cantonale, come era definito, un nuovo balivo, ignorando i compiti importanti attribuiti alla Camera amministrativa.

I prefetti erano nominati dall'esecutivo, spesso tralasciando di consultare preliminarmente gli interessati che, spesso, rifiutavano la nomina o l'accettavano solo dopo il secondo invito. A volte il rappresentante della potenza d'occupazione s'arrogava il diritto di nominare il prefetto. In mancanza del prefetto nazionale, o quando l'incarico era vacante, la responsabilità della gestione degli affari spettava al viceprefetto dall'amministrazione cantonale. Verso la fine della Repubblica elvetica, in diversi cantoni erano in carica veri e propri prefetti ad interim. Tra il 1800 e il 1802, il cantone della Retia ebbe un'altra organizzazione amministrativa. I federalisti soppressero in seguito le particolarità amministrative dei Grigioni e ne adattarono al struttura a quella degli altri cantoni.

Dei 63 prefetti, il 46 per cento proveniva dalle capitali o dai capoluoghi, mentre solo il 19 per cento proveniva dalla campagna. Praticamente tutti

appartenevano alla classe superiore o media e molti avevano già rivestito una funzione sotto il vecchio regime. La media d'età più rappresentata si situa tra i 30 e i 39 anni. In linea di massima il potere esecutivo affidava l'incarico di prefetto cantonale ad una persona originaria del cantone, mentre costituiva un'eccezione la nomina di uno straniero. Il reclutamento dei prefetti era reso difficile dal fatto che la persona prescelta doveva essere competente e fedele al governo centrale. Relativamente rari sono i casi di prefetti che hanno girato le spalle al regime. Tra il 1800 e il 1802, nel periodo delle lotte costituzionali, il carattere politico della carica di prefetto fu motivo, in numerosi cantoni, di un succedersi di cambiamenti a capo dell'amministrazione. Nelle istruzioni del 10 maggio 1798, erano enumerati con grande precisione gli obblighi e le competenze del prefetto. In realtà, in alcune unità amministrative la suddivisione dei compiti tra prefetto e Camera amministrativa era stata stabilita rapidamente, mentre, in altre, i rapporti tra le due istanze si mantenevano tesi. Sul piano istituzionale la prefettura è rimasta immutata fino al 1803.

In molti cantoni, a livello distrettuale, il sistema amministrativo della Repubblica elvetica fu mantenuto oltre il 1803. In seguito alle trasformazioni liberali del 1830/1831, le competenze giudiziarie dell'Oberamtmann o del prefetto di distretto sono state attribuite al presidente del tribunale. Nella seconda metà del XIX secolo, quale conseguenza del movimento democratico, nella Svizzera tedesca, si impose l'elezione del funzionario supremo del distretto a suffragio popolare. L'istituzione del prefetto nazionale "suggerita" dalla Francia si trasformò completamente solo settant'anni dopo la sua introduzione forzata in Svizzera. Il funzionario dell'esecutivo nominato dal governo diventò un'istanza di mediazione tra comuni e cantone eletta dai cittadini.

Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798-1803

In	Studien und Quellen
Dans	Etudes et Sources
In	Studi e Fonti
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	20
Volume	
Volume	
Autor	Frankhauser, Andreas
Auteur	
Autore	
Seite	219-282
Page	
Pagina	
Ref. No	80 000 179

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.